

VERGABEUNTERLAGEN

0270.ZV-33-26-03

Frühstücksverpflegung in der kTA München

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Regierung von Oberbayern

Maximilianstr. 39, 80538 München, Deutschland

03.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	4
Verfahrensunterlagen	4
00.02_Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	4
00.03.1_Angebotsschreiben	5
01.03_Allgemeine Bewerbungsbedingungen	6
01.01_Verfahrenshinweise u. bes. Bewerbungsbed. - einstufig (VgV)	20
Vertragsunterlagen	26
Vertrag	26
Anlage 1 Leistungsbeschreibung	40
Anlage 2 Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen	55
Anlage 3 Datenschutzerklärung	63
Anlage 4 Verschwiegenheitserklärung	67
Anlage 5 Zuverlässigkeitsüberprüfung	68
Anlage 6 Erklärung AEntG und MiLoG	69
VOL_Teil_B	71
Zusätzliche Vertragsbedingungen Liefer-Dienstleistungen	85
Produkte/Leistungen	90
Eignungskriterien	99
Leistungskriterien	106
Anlagen	107

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Auftragsnummer	0270.ZV-33-26-03
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Frühstücksverpflegung in der kTA München
Auftragsbeschreibung	Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen ist zuständig für den Betrieb der kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung (kTA) am Flughafen München, Nordallee 50, München. In der kTA bestehen bis zu 49 Unterbringungsmöglichkeiten für Abschiebungshaft bzw. das Außengrenzenverfahren GEAS. Der Auftragnehmer übernimmt die Versorgung der in der kTA untergebrachten Personen mit Lebensmittel (Frühstücksverpflegung).

ALLGEMEINES

VERFAHREN

Auftraggeber	Regierung von Oberbayern
Liefer-/Ausführungsort	85356 München
Leistungsart	Lieferleistung
Vertragsart	< keine Auswahl getroffen >
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein						
Art der losweisen Vergabe							
Höchstzahl der Lose pro Angebot							
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis						
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>15894000-1</td><td>Verarbeitete Lebensmittel</td></tr><tr><td>55520000-1</td><td>Verpflegungsdienste</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	15894000-1	Verarbeitete Lebensmittel	55520000-1	Verpflegungsdienste
Code	Bezeichnung						
15894000-1	Verarbeitete Lebensmittel						
55520000-1	Verpflegungsdienste						

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Ja
Skonto Zahlungsziel	21 Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://www.auftraege.bayern.de
Zulässige Signatur	Textform nach §126b BGB

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung	06.07.2026
Vorinformation	

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	27.07.2026 11:00
Angebotsfrist	07.08.2026 11:00:00
Bindefrist	18.09.2026
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.10.2026
Ende	
Anmerkungen	Der Leistungszeitraum beginnt am 01.10.2026 und endet, sofern das Vertragsverhältnis nicht vorher gemäß den Regelungen dieses Vertrages gekündigt wird, mit Ablauf des 30.09.2027. Danach

verlängert sich der Vertrag um jeweils sechs Monate, sofern er nicht einen Monat vor dem jeweils aktuellen Vertragsende gekündigt wird. Die längst mögliche Vertragslaufzeit ist der 30.09.2028. Zu diesem Zeitpunkt endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Vgl. Vertrag

DATENSCHUTZ

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Name	Datenschutzbeauftragte der Regierung von Oberbayern
Anschrift	Maximilianstraße 39, 80538 München
Telefon	+49 8921760
E-Mail	datenschutzbeauftragte@reg-ob.bayern.de

DATENERHEBUNGSVERANTWORTLICHER

Name	Regierung von Oberbayern - Zentrale Vergabestelle
Anschrift	Maximilianstr. 39, 80538 München
Telefon	+49 8921760
E-Mail	zentrale.vergabestelle@reg-ob.bayern.de

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

BROWSEEREINSTELLUNGEN

Verwenden Sie zur Navigation in eVergabe nur die Menüpunkte der Anwendung. Wenn Sie über die Browser-Schaltflächen navigieren, werden die Informationen nicht zum Anwendungs-Server übertragen und eVergabe zeigt ggf. eine falsche Seite an.

Sicherheitseinstellungen an Ihrem Browser:

- JavaScript muss aktiviert sein
- Cookies müssen erlaubt sein; Cookies von Drittanbietern sollten erlaubt sein (empfohlen)
- Pop-Up-Fenster müssen erlaubt sein

PDF-Plugins:

- Die integrierte PDF-Ansicht sollte deaktiviert sein; ein PDF-Reader wird empfohlen

Empfohlene Browser:

- Aktuelle Versionen des Microsoft Edge, Google Chrome, Opera oder Mozilla Firefox

KOMMUNIKATION

Die Kommunikation mit der Vergabestelle, insbesondere zu Nachforderungen, sowie das Stellen von Bieterfragen erfolgt grundsätzlich im jeweiligen Verfahren über den Bieterassistenten unter "Nachrichten".

Bei Nachrichten der Vergabestelle erhalten Sie unmittelbar eine Benachrichtigung per E-Mail. Bitte prüfen Sie in diesem Fall Ihren Posteingang unter "Nachrichten" und bestätigen dort die Kenntnisnahme.

An die Interessenten
im Vergabeverfahren
Frühstücksverpflegung in der kTA München

Betreff: Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bezug: Offenes Verfahren (EU)
Geschäftszeichen: 0270.ZV-33-26-03
Anlagen: Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an dem oben genannten Vergabeverfahren. Es ist beabsichtigt, die in beiliegenden Unterlagen bezeichnete(n) Leistung(en) als öffentlichen Auftrag zu vergeben. Den Inhalt und die Bedingungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Vergabeunterlagen.

Falls Sie an diesem Auftrag interessiert sind, bitten wir Sie, ein Angebot abzugeben. Ihr Angebot muss zusammen mit den (ggfs.) jeweiligen Anlagen vor Ablauf der

Angebotsfrist: 07.08.2026 11:00:00 Uhr

über die e-Vergabe-Plattform www.auftraege.bayern.de eingehen und den in den Bewerbungsbedingungen genannten Anforderungen entsprechen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (vgl. Dokument *Verfahrensinformationen und besondere Bewerbungsbedingungen*, Ziffer 3.2 *Fragen zum Vergabeverfahren*.).

Wir würden uns über ein Angebot Ihrerseits freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Zentrale Vergabestelle

{Bieterdaten: Name | Supplier.Name}

{Bieterdaten: Straße | Supplier.AddressStreet}

{Bieterdaten: PLZ und Ort | Supplier.AddressZipCodeCity}

{Bieterdaten: Land | Supplier.AddressCountry}

{Ausschreibende Stelle: Name | Company.Name}

{Ausschreibende Stelle: Straße | Company.Street}

{Ausschreibende Stelle: PLZ und Ort | Company.ZipCodeCity}

{Ausschreibende Stelle: Land | Company.Country}

19.07.2022

ANGEBOTSSCHREIBEN

Geschäftszeichen: {Project.FileNumber}

Leistung(en): {Supplier.ProjectTitle}

Auftraggeber: {Company.DemandUnitName}

Angebot: {Supplier.OfferNumber} vom {Supplier.CommitDateTime}

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich/Wir biete(n) die Ausführung(en) der oben im Betreff genannten Leistung(en) zu dem/den von mir/uns unter *Produkte/Leistungen* im *Angebotsassistenten* der *Deutschen eVergabe* eingetragenen Preis(en) an.

Bestandteil meines/unseres Angebotes sind die in diesem Schreiben unter *Anlagen* aufgeführten Angebotsunterlagen.

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist

- **{Termine: Bindefrist | Project.BindingPeriod}** -

gebunden.

ANLAGE (N):

{Bieter: Anlagenliste inkl. Hash-Wert | Supplier.AttachmentListWithHash}

Mit freundlichen Grüßen

{Bieter: Name des Angebotserstellers | Supplier.OfferUserName}

{Bieterdaten: Name | Supplier.Name}



Allgemeine Bewerbungsbedingungen, Stand: 07.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Erläuterungen	2
1.1 Einführung	2
1.2 Sprache	2
1.3 Form des Teilnahmeantrages/des Angebotes	2
1.4 Übermittlung des Teilnahmeantrages/Aangebotes	3
1.4.1 Elektronische Übermittlung	3
1.4.2 Adresse	3
1.5 Nebenangebote	3
1.6 Mehrere Hauptangebote	4
1.7 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Teilnahmeantrages/Aangebotes	4
1.8 Bewerber- und Bieterfragen	4
1.9 Einbeziehung von Skonto	5
1.10 Umsatzsteuer, Einfuhrabgaben	5
1.11 Behandlung von Proben und Mustern	5
1.12 Kosten für die Beteiligung am Vergabeverfahren	5
1.13 Preisprüfung	5
1.14 Hinweis auf vergaberechtliche Vorschriften	6
1.15 Verwendung der Vergabeunterlagen und Verschwiegenheitsverpflichtung	6
2 Fristen	6
2.1 Teilnahme-/Angebotsfrist	6
2.2 Bindefrist	6
3 Bewerber/Bieter	7
3.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften	7
3.2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge)	7
3.2.1 Unteraufträge	8
3.2.2 Eignungsleihe	8
3.3 Bevorzugte Bieter	9
4 Einheitliche Europäische Eigenerklärung und Präqualifizierung	9
4.1 Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)	9
4.2 Präqualifizierung	9
5 Nachforderung von Unterlagen	10
6 Wertung der Angebote	10
7 Mitteilungen und Bekanntmachungen	10
7.1 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten	10
7.2 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge	10
Rechtsbehelfsbelehrung	11
Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten (DSGVO)	12

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einführung

Die Bewerbungsbedingungen setzen sich aus diesen **Allgemeinen** und den **Besonderen Bewerbungsbedingungen** zusammen. Soweit in den Besonderen Bewerbungsbedingungen Abweichendes formuliert ist, geht dies den Allgemeinen Bewerbungsbedingungen vor.

Die Bewerbungsbedingungen sind bei der Erstellung und Abgabe von Teilnahmeanträgen/Angeboten zu beachten, um etwaige Fehler und einen ggfs. damit verbundenen Ausschluss vom Vergabeverfahren zu vermeiden. Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrages/Angebotes erklären Sie sich u. a. mit den Bewerbungsbedingungen einverstanden; die Bewerbungsbedingungen wie auch alle weiteren Vergabeunterlagen sollten demzufolge sorgfältig wahrgenommen werden.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ihrer Auffassung **Unklarheiten i. w. S.**, so haben Sie die Zentrale Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Für die Kommunikation ist die e-Vergabe-Plattform www.auftraege.bayern.de zu nutzen.

1.2 Sprache

Der Teilnahmeantrag/Das Angebot ist **in deutscher Sprache** abzufassen und die Korrespondenz mit der Zentralen Vergabestelle in deutscher Sprache zu führen. Nachweise, die ggfs. nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind in die deutsche Sprache in beglaubigter Form zu übersetzen.

1.3 Form des Teilnahmeantrages/des Angebotes

Dieses Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch über die **e-Vergabe-Plattform** www.auftraege.bayern.de durchgeführt. Eine anderweitige Abgabe von Teilnahmeanträgen/Angeboten ist grundsätzlich nicht zulässig und führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrages/Angebotes.

Auch wenn die **Registrierung** auf der e-Vergabe-Plattform grundsätzlich nicht mehr erforderlich ist, um Vergabeunterlagen anfordern zu können, raten wir allen Interessenten zu der Registrierung. Denn nur registrierte Nutzer werden aktiv über Veränderungen im Verfahren informiert, halten sich dadurch auf dem Laufenden und vermeiden vergebliche Aufwendungen oder sogar im schlimmsten Fall den Ausschluss vom Vergabeverfahren. Voraussetzung für die elektronische Abgabe eines Teilnahmeantrages/Angebotes ist zudem die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform.

Zur formgültigen Abgabe eines Teilnahmeantrages/Angebotes reicht grundsätzlich die **Textform** nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus. Zur Einhaltung der geforderten Textform genügt die vollständige Namensangabe des Erklärenden; eine Unterschrift oder das Verwenden eines Stempels sind nicht erforderlich. Soweit ausnahmsweise eine andere, weitergehende Form als die Textform gefordert wird, so ist dies u. a. auf den entsprechenden Dokumenten an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen.

Teilnahmeanträge/Angebote sind auf Basis des bereitgestellten **Teilnahmeantrags-/Angebotsformulars** zu erstellen; selbige müssen eindeutige Angaben über Sie als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person[en]).

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. – Bitte bedenken Sie, dass dies insbes. von Ihnen beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen, Begleitschreiben oder Konzepte betrifft. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Teilnahmeantrages/Angebotes für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Erläuterungen dürfen jedoch nicht zu einer Änderung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen führen.

Die im Angebot enthaltenen **Preisangaben** sind in Euro anzugeben. Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, ist der Einheitspreis maßgebend. – Die Abgabe von Doppelangeboten ist unzulässig.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie während des Vergabeverfahrens unter den in der e-Vergabe-Plattform hinterlegten Kontaktdaten auch tatsächlich erreichbar sind.

1.4 Übermittlung des Teilnahmeantrages/Angebotes

1.4.1 Elektronische Übermittlung

Ihr Teilnahmeantrag/Angebot ist elektronisch über die **e-Vergabe-Plattform** zu übermitteln.

Sofern Ihnen etwaige technische Störungen auffallen sollten, kontaktieren Sie bitte umgehend den **ServiceDesk** der **e-Vergabe-Plattform**:

Deutsche eVergabe, Healy Hudson GmbH,
Telefon: +49 611 94 91 06-0,
E-Mail: info@deutsche-evergabe.de

1.4.2 Adresse

Übermittlungen von Angebotsmustern und Proben sowie sperrigen Angebotsbestandteilen oder Kuriersendungen sind, sofern keine anderweitige Vorgabe erfolgt, ausschließlich an die **Hausadresse** zu richten:

Regierung von Oberbayern,
Sachgebiet Z 4 – Zentrale Vergabestelle,
Maximilianstraße 39,
80538 München

Angebotsmuster und Proben können getrennt vom Angebot übersandt werden, müssen indes als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

1.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit dem Verfahren verfolgte Ziel zu erreichen. Nebenangebote sind

grundsätzlich nicht zugelassen. Sollten Sie dennoch Nebenangebote einreichen, werden diese nicht berücksichtigt.

Sollten Nebenangebote ausnahmsweise in den „Verfahrenshinweisen und Besonderen Bewerbungsbedingungen“ zugelassen sein, sind diese gesondert zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen.

1.6 Mehrere Hauptangebote

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, **mehrere Hauptangebote** abzugeben. Sollten Sie dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle Ihre Angebote von der Wertung ausgeschlossen. Im Falle von Berichtigungen und Ergänzungen gilt die nachfolgende Ziffer.

1.7 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Teilnahmeantrages/Angebotes

Berichtigungen/Änderungen des Teilnahmeantrages/Angebotes sind bis zum Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie der Teilnahmeantrag/das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Teilnahmeantrages/Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang der/das vorherige Teilnahmeantrag/Angebot gültig bleibt. Aus der Klarstellung sollte eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.

Die **Rücknahme** eines Teilnahmeantrages/Angebotes ist bis zum Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist zulässig; selbige hat in der gleichen Form wie die Teilnahmeantrags-/Angebotsabgabe zu erfolgen.

1.8 Bewerber- und Bieterfragen

Soweit Sie im Rahmen der Erstellung des Teilnahmeantrages/Angebotes Fragen zu den Unterlagen haben, informieren Sie bitte unverzüglich die Zentrale Vergabestelle.

Die Fragen sind über die **e-Vergabe-Plattform** zu übermitteln. – Etwaige Anfragen, die nicht unter Nutzung der e-Vergabe-Plattform eingehen, werden seitens der Zentralen Vergabestelle nicht beantwortet. Um Ihre Frage richtig zuordnen zu können, geben Sie bitte, sofern jeweils möglich, zu jeder Frage den konkreten Bezug in den Vergabeunterlagen an.

Da die Zentrale Vergabestelle gehalten ist, rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Unterlagen spätestens 6 Kalendertage vor Fristablauf zu erteilen, sollen Auskünfte bis spätestens 8 Kalendertage vor Ende der Teilnahme-/Angebotsfrist angefordert werden.

Die Antworten werden an alle Verfahrensteilnehmer über die e-Vergabe-Plattform versandt. Bitte beachten Sie, dass zur Verständlichkeit der Antworten die zugrundeliegenden Fragestellungen in anonymisierter Form i. d. R. ebenfalls an alle Verfahrensteilnehmer versandt werden. Die Fragen sollten daher so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Teilnehmer ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung einer Frage genehmigen Sie eine entsprechende Bekanntgabe. Sofern Gründe gegen eine Veröffentlichung bestimmter Daten/Informationen bestehen, teilen Sie diese bitte in der Frage ausdrücklich mit.

Die **Antworten** werden **Bestandteil** der **Vergabeunterlage** und sind somit verbindlich für die Erstellung des Teilnahmeantrages/Angebotes sowie für die Prüfung und Wertung der eingegangenen Teilnahmeanträge/Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

1.9 Einbeziehung von Skonto

Nur ein angebotenes Skonto mit einer Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen geht – mit dem Zahlungsziel von genau 14 Kalendertagen und der höchsten Prozentangabe – in die Wertung ein. Ein angebotenes Skonto mit einem längeren Zahlungsziel als dem Vorgegebenen führt zu keiner besseren Wertung. Auch ein in der Wertung nicht berücksichtigtes Skonto kann bei Zahlungen während der Vertragsdurchführung in Anspruch genommen werden.

1.10 Umsatzsteuer, Einfuhrabgaben

Angebote aus den Mitgliedstaaten der EU werden zum Zwecke der Vergleichbarkeit aller Angebote mit dem Angebotsnettopreis zuzüglich der zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gültigen deutschen Umsatzsteuer in die Wertung einbezogen. Bei drittländischen Angeboten sind alle zuzahlenden Einfuhrabgaben in die Wertung einzubeziehen.

1.11 Behandlung von Proben und Mustern

Proben und Muster zu Angeboten sind einzureichen, sofern dies in den Vergabeunterlagen gefordert wird. Die Zentrale Vergabestelle haftet nicht für Wertminderungen oder Verlust der Proben und Muster, die als Folge notwendiger Prüfungen entstehen. Im Übrigen haftet sie nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Rücksendung von Proben und Mustern erfolgt auf Antrag des Bieters, welcher spätestens innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebots bzw. Ablauf der Bindefrist zu stellen ist. Liegt der Zentralen Vergabestelle kein Antrag vor, können Proben und Muster zu ihrer Entlastung zurückgesandt oder vernichtet werden. Gefahr und Kosten von Rücksendungen trägt der Bieter. In Einzelfällen können weitere Detailregelungen einer entsprechenden Überlassungsvereinbarung/den Vergabeunterlagen entnommen werden.

1.12 Kosten für die Beteiligung am Vergabeverfahren

Für die Erstellung des Teilnahmeantrages/Angebotes und der ggfs. geforderten Angebotsmuster wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Die Teilnahme-/Angebotsunterlagen sowie die Angebotsmuster sind auf Ihre Kosten zu übersenden.

1.13 Preisprüfung

Es findet die Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV 30/53) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Zentrale Vergabestelle behält sich vor, eine Preisprüfung durchführen zu lassen. Diese erfolgt durch die zuständige Preisprüfungsstelle.

1.14 Hinweis auf vergaberechtliche Vorschriften

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV 30/53),
- Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO),
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO),
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBI. Nr. 155), die durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBI. Nr. 480) zuletzt geändert worden ist.

1.15 Verwendung der Vergabeunterlagen und Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Teilnahmeantrages/Angebotes und zur Erfüllung des eventuell erfolgenden Auftrages benutzt werden. Jede Nutzung für andere Zwecke oder die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sich hieraus ergebende Ansprüche und Rechte aus dem Bereich des Immaterialgüterrechtes und des geistigen Eigentumes, insbes. des Urheberrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes, stehen dem (öffentlichen) Auftraggeber zu.

Der Bewerber/Bieter hat – auch nach Beendigung der Teilnahme-/Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten **Verschwiegenheit** zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

2 Fristen

2.1 Teilnahme-/Angebotsfrist

Der Teilnahmeantrag/Das Angebot muss **vor dem Ablauf der jeweiligen Frist** vollständig eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Teilnahmeantrages/Angebotes.

2.2 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit grundsätzlich nicht geändert oder zurückgezogen werden.

3 Bewerber/Bieter

3.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bewerber-/Bietergemeinschaften müssen mit der Abgabe des Teilnahmeantrages/Angebotes bereits alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Mitgliedes angeben. Sie müssen ein Mitglied als Vertreter für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen und müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Für die mitzuteilenden Angaben, die Bevollmächtigung und die Verpflichtung ist in den Vergabeunterlagen das Dokument „Erklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft“ vorgesehen. Mit dem Teilnahmeantrag/Angebot sind daneben für jedes Mitglied die Dokumente „Abfrage des Wettbewerbsregisters“ und „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ einzureichen.

Zum Nachweis der Eignung sind für jedes Mitglied entsprechend dessen jeweiligem Leistungsumfang zudem die geforderten Nachweise zur Eignung mit dem Teilnahmeantrag/Angebot einzureichen.

Die Bildung oder Änderung von Bewerber-/Bietergemeinschaften ist **nach Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist** bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des betroffenen Teilnahmeantrages/Angebotes.

3.2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge)

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter,

- Teile der zu vergebenden Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (**Unteraufträge**, § 36 VgV oder § 26 UVgO) oder
- sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (**Eignungsleihe**, § 47 VgV oder § 34 UVgO),

so muss der Bewerber/Bieter die Zentrale Vergabestelle von seiner Absicht in Kenntnis setzen und die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag/Angebot benennen.

Der Bewerber/Bieter hat der Zentralen Vergabestelle nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. Er muss die Zentrale Vergabestelle ferner über das Nichtvorliegen vergaberechtlicher Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB) für jedes andere Unternehmen informieren; hierfür ist für jedes dieser anderen Unternehmen das Dokument „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ abzugeben. Der Bewerber/Bieter hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser

Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen der anderen Unternehmen einzureichen. Bei dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärungen und Nachweise einzureichen sind, ist zwischen Unteraufträgen und Eignungsleihe zu unterscheiden.

3.2.1 Unteraufträge

Im Falle der Unterauftragsvergabe an andere Unternehmen sind mit der Abgabe des Teilnahmeantrages/Angebotes Art und Umfang des zu übertragenden Leistungsteils anzugeben und, falls zu diesem Zeitpunkt schon zumutbar, spätestens aber vor Zuschlagserteilung, die anderen Unternehmen zu benennen. Für die mitzuteilenden Angaben ist in den Vergabeunterlagen das Dokument „Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ vorgesehen. Bei der Verwendung ist dieses Dokument vom Bewerber/Bieter vollständig auszufüllen und dem Teilnahmeantrag/Angebot beizufügen.

Ferner muss der Bewerber/Bieter nachweisen, dass ihm zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung die erforderlichen Kapazitäten und Mittel der vorgesehenen Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen; hierfür ist gleichsam das Dokument „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ anzusetzen. Spätestens vor Zuschlagserteilung ist außerdem für jedes andere Unternehmen das Dokument „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ einzureichen.

Die Zentrale Vergabestelle überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei dem Vorliegen zwingender Ausschlussgründe muss die Zentrale Vergabestelle die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen, bei dem Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die Ersetzung verlangt werden.

Der Bewerber/Bieter soll sich insbes. bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. § 4 Nr. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bleibt unberührt. Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach u. a. dem Wettbewerbsgrundsatz gemäß § 97 Abs. 1 GWB und § 2 Abs. 4 UVgO zu verfahren.

Den Verträgen mit Unterauftragnehmern sind die VOL/B zugrunde zu legen. Den Unterauftragnehmern gegenüber ist der (öffentliche) Auftraggeber zu benennen.

Dem jeweiligen Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als zwischen dem Bewerber/Bieter und dem (öffentlichen) Auftraggeber vereinbart sind. Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss davon zu unterrichten, dass die PreisV 30/53 auf den Unterauftrag Anwendung findet.

3.2.2 Eignungsleihe

Im Falle der Eignungsleihe müssen die anderen Unternehmen mit der Abgabe des Teilnahmeantrages/Angebotes benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben. Jedes der benannten Unternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bewerber/Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Für die mitzuteilenden Angaben und die Verpflichtung sind in den Vergabeunterlagen die Dokumente „Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ und „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, Eignungsleihe“ vorgesehen. Mit dem Teilnahmeantrag/Angebot ist

außerdem für jedes der benannten Unternehmen das Dokument „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ einzureichen.

Zum Nachweis der Eignung hat der Bewerber/Bieter für jedes andere Unternehmen zudem die geforderten Nachweise zur Eignung für diejenigen Eignungskriterien mit dem Teilnahmeantrag/Angebot einzureichen, für die die Kapazitäten in Anspruch genommen werden.

Der Austausch oder die Änderung eines oder mehrerer benannter anderer Unternehmen ist **nach Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist** bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrages/Angebotes.

Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit haften der Bewerber/Bieter und das andere/die anderen Unternehmen entsprechend dem Umfang der jeweiligen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung. Eine dementsprechende Haftungserklärung ist der Zentralen Vergabestelle nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Als Haftungserklärungen kommen je nach Einzelfall insbes. eine sog. harte Patronatserklärung, Garantie oder selbstschuldnerische Bürgschaft in Betracht.

Wenn der Bewerber/Bieter beabsichtigt, einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

3.3 Bevorzugte Bieter

Nach §§ 224, 226 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) zählen hierzu die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und die Blindenwerkstätten.

Eine Bevorzugung nach etwa der Nr. 3 der VVöA i. V. m. §§ 224, 226 SGB IX ist nach derzeitiger Rechtslage nur in Vergabeverfahren möglich, deren geschätzte Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen. Sofern ein Bevorzugungstatbestand berücksichtigt werden soll, ist dieser vom Bewerber/Bieter nachzuweisen.

4 Einheitliche Europäische Eigenerklärung und Präqualifizierung

4.1 Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert die Zentrale Vergabestelle die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV oder § 35 Abs. 3 UVgO.

4.2 Präqualifizierung

Sie können die Nachweise zur Eignung bzw. zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß u. a. den Anforderungen der „Verfahrenshinweise und Besonderen Bewerbungsbedingungen“ über die für die Zentrale Vergabestelle frei zugängliche Präqualifikationsdatenbank ([DIHK](#)) erbringen. **Bitte beachten Sie hierbei, dass die Nachweise in der Präqualifikationsdatenbank die in diesem Vergabeverfahren geforderten Mindestbedingungen voll-**

ständig erfüllen. Soweit die Nachweise der Präqualifikationsdatenbank den gestellten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, sind ergänzende Nachweise und Angaben dem Angebot beizufügen.

5 Nachforderung von Unterlagen

Die Zentrale Vergabestelle entscheidet sowohl bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften unternehmensbezogenen Unterlagen als auch bei fehlenden oder unvollständigen leistungsbezogenen Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 56 Abs. 2 VgV oder § 41 Abs. 2 UVgO über eine Nachforderung. Die Zentrale Vergabestelle ist darüber hinaus berechtigt, einzelne preisbezogene und/oder kalkulatorische Angaben nachzufordern, soweit dies zum Zweck einer realitätsgetreuen und vergaberechtskonformen Wertung der Angebote erforderlich ist. Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen den Ausschluss Ihres Teilnahmeantrages/Angebotes zur Folge haben können.

6 Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Grundlage der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegebenen Bewertungsmethode und Bewertungskriterien ermittelt. Hierbei kann der Bewertungspreis vom Angebotspreis abweichen, soweit dies zur Herstellung einer vergleichbaren Bewertungsbasis erforderlich ist.

7 Mitteilungen und Bekanntmachungen

7.1 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten

Die Zentrale Vergabestelle informiert über die Ablehnung eines Angebots und über die Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 62 VgV oder § 46 UVgO.

Die beantragten Mitteilungen über die Nichtberücksichtigung werden über die e-Vergabe-Plattform zugesendet.

7.2 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

Die Bekanntmachungspflichten und deren Umfang ergeben sich aus § 39 VgV oder § 30 UVgO. Danach sind insbes. auch der Name des Auftragnehmers, der Auftragsgegenstand und – ausgenommen hiervon sind Verfahren nach der UVgO – der Auftragswert bekannt zu geben. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe einzelner Angaben besteht jeweils dann nicht, wenn deren Veröffentlichung einer der in § 39 Abs. 6 VgV oder § 30 Abs. 2 UVgO aufgeführten Gründe entgegensteht. Sofern Ihre geschäftlichen Interessen einer solchen Bekanntgabe entgegenstehen, haben Sie dies der Zentralen Vergabestelle mitzuteilen. Die Zentrale Vergabestelle entscheidet über den Inhalt der Bekanntgabe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Unternehmen haben einen Anspruch auf Einhaltung der bieter- und bewerberschützenden Bestimmungen über das Vergabeverfahren gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber.

Sieht sich ein am Auftrag interessiertes Unternehmen durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gegenüber der Zentralen Vergabestelle zu rügen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB). Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder der Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zu der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber der Zentralen Vergabestelle gerügt werden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 GWB).

Teilt die Zentrale Vergabestelle dem Unternehmen mit, seiner Rüge nicht abhelfen zu wollen, so besteht die Möglichkeit, innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung einen Antrag auf Nachprüfung bei der Vergabekammer zu stellen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB).

Bieter, deren Angebote für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 Abs. 1 GWB darüber informiert. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information durch die Zentrale Vergabestelle geschlossen werden; bei Übermittlung per Fax oder auf elektronischem Wege beträgt diese Frist 10 Kalendertage. Sie beginnt am Tag nach Absendung der Information durch die Zentrale Vergabestelle.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist schriftlich an die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern, 80534 München zu richten.

Hinweis: Die Zentrale Vergabestelle ist im Falle eines Nachprüfungsantrages verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Die Beteiligten haben ein Recht auf Akteneinsicht. Um **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** zu wahren, teilen Sie uns konkret mit Bezug auf die entsprechenden Dokumente des Angebotes mit, welche Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln sind.

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 f. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Zentrale Vergabestelle erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter den nachfolgend aufgeführten Maßgaben:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO)	Regierung von Oberbayern Sachgebiet Z 4 - Zentrale Vergabestelle Maximilianstraße 39 80538 München Telefon: +49 89 2176-0 Fax: +49 89 2176-2914 E-Mail: zentrale.vergabestelle@reg-ob.bayern.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 lit. b) DSGVO)	Regierung von Oberbayern Datenschutzbeauftragter, Herr Roland Weingut Maximilianstraße 39 80538 München Telefon: +49 89 2176-2910 Fax: +49 89 2176-40 2910 E-Mail: datenschutzbeauftragte@reg-ob.bayern.de
Personenbezogene Daten	Die Verantwortliche erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten, die Sie im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbes.: ▪ persönliche Kontaktdaten und Namen von Bewerbern/Bietern, soweit es sich um natürliche Personen und Personengesellschaften handelt und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bewerber/Bieter, ▪ Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bewerbers/Bieters, ▪ Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen. Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern die Verantwortliche dazu rechtlich verpflichtet ist oder Sie eingewilligt haben.
Zwecke <u>und</u> Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO)	Die im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens durch Sie übermittelten personenbezogenen Daten werden zur Vorbereitung eines eventuellen Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und e), Abs. 3 DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Art. 7, 55 BayHO und den vergaberechtlichen Vorschriften in Teil 4 des GWB, der VgV, der UVgO sowie der VVöA im erforderlichen Umfang verarbeitet.

	Im Falle einer Beauftragung werden die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers ggfs. einschließlich benannter Unterauftragnehmer oder der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet.
Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. e) DSGVO)	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeverfahrens und für den geplanten Vertragsabschluss erforderlich. Werden die geforderten Informationen nicht bereitgestellt, kann die Prüfung und Wertung des Teilnahmeantrages/Angebotes ggfs. nicht oder nicht vollständig erfolgen, mit der Folge, dass der Teilnahmeantrag/das Angebot entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften ggfs. ausgeschlossen werden muss.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. e) DSGVO)	Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Zentrale Vergabestelle und der jeweilige (öffentliche) Auftraggeber sowie ggfs. in das Verfahren eingebundene weitere Dritte. Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben. Für den Fall, dass es sich bei dem zukünftigen Auftragnehmer um eine natürliche Person handelt, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Die Zentrale Vergabestelle wird gemäß den vergaberechtlichen Regelungen des § 134 Abs. 1 GWB, § 62 Abs. 2 VgV und § 46 Abs. 1 UVgO die betroffenen Bieter und/oder Bewerber über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informieren. Dieser Unternehmensname wird im Falle eines Vergabeverfahrens ab bzw. oberhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 39 VgV in der Vergabebeachtmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU veröffentlicht. Eine Datenübermittlung an ein Drittland findet nicht statt.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. a) DSGVO)	Die im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren übermittelten personenbezogenen Daten werden nur solange vorgehalten und gespeichert bis der Zweck, für welchen sie erhoben wurden, entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (mehr) bestehen.
Rechte der betroffenen Person (Art. 13 Abs. 2 lit. b) u. d) DSGVO)	Sie haben ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung

	(Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Sie haben zudem das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO): Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz Herr Prof. Dr. Thomas Petri Wagmüllerstraße 18 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Fax.: + 49 89 212672-50 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
--	---



Verfahrenshinweise und Besondere Bewerbungsbedingungen

**Vergabeverfahren nach der
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)**

Frühstücksverpflegung in der kTA München

Az. 0270.ZV-33-26-03

Letzte Änderung am: 23.06.2026

1 Einleitung

Diese Bewerbungsbedingungen regeln die Durchführung des Vergabeverfahrens und leiten Sie durch das Verfahren.

2 Dokumentenverzeichnis

Bitte überprüfen Sie, ob Ihnen alle Dokumente gemäß dem angehängten Dokument „Dokumentenverzeichnis“ vorliegen. Sollten Dokumente fehlen oder nicht geöffnet werden können, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Zentrale Vergabestelle. Im „Dokumentenverzeichnis“ ist angegeben, ob, wann und für wen die Dokumente, die von der Zentralen Vergabestelle als Bestandteil (oder als Anlage) der Vergabeunterlagen veröffentlicht wurden, von Ihnen bei der Zentralen Vergabestelle vorzulegen sind.

Ob darüber hinaus, wann und für wen, weitere Unterlagen, für die keine Dokumente der Zentralen Vergabestelle vorgesehen sind, bei der Zentralen Vergabestelle vorzulegen sind, ist den Ziffern

- 3.4 „Unterlagen zur Eignung (Eignungskriterien)“,
- 3.5 „Sonstige unternehmensbezogene Unterlagen“,
- 3.7.2 „Muster und Unterlagen zur Leistung“ und
- 3.8.2 „Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots“

zu entnehmen.

Geforderte Unterlagen, für die kein Dokument vorgesehen ist, sind von Ihnen grundsätzlich formlos einzureichen.

3 Besondere Bewerbungsbedingungen für dieses Verfahren

3.1 Durchführung des Verfahrens

Bei dem vorliegenden Vergabeverfahren handelt es sich um ein Offenes Verfahren.

Bitte beachten Sie zunächst das Dokument „Allgemeine Bewerbungsbedingungen“. Darin sind die grundlegenden Anforderungen und Rahmenbedingungen an alle Vergabeverfahren, welche über die Zentrale Vergabestelle begleitet werden, formuliert. Soweit in diesen „Besonderen Bewerbungsbedingungen“ abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Regelungen der „Allgemeinen Bewerbungsbedingungen“ vor.

3.2 Fragen zum Vergabeverfahren

Soweit Sie Fragen zu dem Vergabeverfahren und den Unterlagen haben, beachten Sie bitte u. a. die Ziffer 1.8 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen sowie die in Ziffer 5.1.11 der Auftragsbekanntmachung genannte Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen. Spätere Bieterfragen können unberücksichtigt bleiben.

3.3 Beschreibung der Leistung und Losaufteilung

Die genaue Beschreibung der Leistung entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen.

- ☒ Die Gesamtleistung bildet ein Los.

3.4 Unterlagen zur Eignung (Eignungskriterien)

Gemäß § 122 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Bitte legen Sie die nachfolgend geforderten Unterlagen vor.

Für den Fall der Bildung von Bietergemeinschaften und für den Fall der Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge) wird auf die Ziffer 3 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen verwiesen.

Bieter haben während des Verfahrens eintretende Umstände und Veränderungen, die Einfluss auf ihre Eignung haben könnten, unverzüglich der Zentralen Vergabestelle mitzuteilen – insbesondere, wenn hierdurch die mit dem Angebot eingereichten Unterlagen unrichtig geworden sind. Die Zentrale Vergabestelle kann bzw. muss dann in eine erneute Eignungsprüfung eintreten, auch ein nachträglicher Ausschluss des Bieters vom Verfahren ist möglich.

3.4.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung gem. § 44 VgV

- ☒ Entfällt.

3.4.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 45 VgV

- ☐ Entfällt.
- ☒ Die Unterlagen sind aufgeführt in der Auftragsbekanntmachung unter „5.1.9 Eignungskriterien, Kriterium: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ (In der Auftragsbekanntmachung ist lediglich ein Link zu der e-Vergabe-Plattform (Im Angebotsassistenten der Arbeitsschritt "Eignungskriterien") enthalten. Dort sind die Unterlagen aufgeführt.).

3.4.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit gem. § 46 VgV

- ☐ Entfällt.
- ☒ Die Unterlagen sind aufgeführt in der Auftragsbekanntmachung unter „5.1.9 Eignungskriterien, Kriterium: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ (In der Auftragsbekanntmachung ist lediglich ein Link zu der e-Vergabe-Plattform (Im Angebotsassistenten der Arbeitsschritt "Eignungskriterien") enthalten. Dort sind die Unterlagen aufgeführt.).

3.5 Sonstige unternehmensbezogene Unterlagen

Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen

Stand: 05.05.2026

Bitte legen Sie die im Folgenden aufgeführten unternehmensbezogenen Unterlagen, z. B. Erklärungen oder Nachweise zu den Ausschlussgründen in den §§ 123, 124 GWB, vor:

- ☐ Entfällt.
- ☒ Die Unterlagen sind aufgeführt in der Auftragsbekanntmachung unter „2.1.6 Ausschlussgründe“ (In der Auftragsbekanntmachung ist lediglich ein Link zu der e-Vergabe-Plattform (Im Angebotsassistenten der Arbeitsschritt "Eignungskriterien") enthalten. Dort sind die Unterlagen aufgeführt.).

3.6 Angebotsformular und Preisblatt

Die Angebotsunterlagen sind vollständig auszufüllen. Die Preise müssen alle in den Vertragsunterlagen aufgestellten Anforderungen umfassen – sowohl die Eigenleistungen des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft als auch die von Dritten (insbes. Unterauftragnehmern) zu erbringenden Leistungen.

- ☒ Um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, bitten wir alle Bieter die in den einzelnen Preispositionen im Preisblatt der e-Vergabe-Plattform (Im Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform unter „Produkte/Leistungen“) von uns voreingestellten Umsatzsteuersätze zu verwenden und diese – auch wenn technisch möglich – nicht manuell abzuändern (Unzutreffende Umsatzsteuersätze werden, nach Prüfung des Einzelfalls, (ggfs.) durch die Zentrale Vergabestelle korrigiert, um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu ermöglichen!). Im Vertragsvollzug ist (im Falle der Zuschlagserteilung) dann der aktuell gültige Steuersatz anzusetzen.

Für Fragen zum voreingestellten Umsatzsteuersatz, z. B. hinsichtlich einer eventuellen (unternehmensbezogenen) Umsatzsteuerbefreiung, wird auf die Ziffer 3.2 „Fragen zum Vergabeverfahren“ verwiesen.

Weitergehende Vorgaben im Preisblatt der e-Vergabe-Plattform (Im Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform unter „Produkte/Leistungen“) sind (sofern vorhanden) zu beachten!

3.7 Unterlagen zur Leistung

3.7.1 Ortsbesichtigung

- ☒ Entfällt.

3.7.2 Muster und Unterlagen zur Leistung

Bitte legen Sie zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus den Vergabeunterlagen sowie der Einsatztauglichkeit der angebotenen Artikel folgende Dokumente vor:

- ☒ Entfällt.

3.8 Prüfung und Wertung der Angebote

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote einer Prüfung und Wertung unterzogen. Nach der formalen Prüfung des Angebotes gem. §§ 56 ff. VgV wird geprüft, ob ein Bieter die für die Durchführung des Auftrags notwendige Eignung besitzt und nicht nach den §§ 123, 124 GWB oder im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Russland ausgeschlossen werden muss.

Im Falle eines offenen Verfahrens mit reiner Preiswertung behält es sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, die Eignungsprüfung sowie die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nur noch für diejenigen Bieter durchführen, die nach der Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote in die engere Wahl kommen und somit eine realistische Zuschlagschance haben.

3.8.1 Angemessenheit des Preises

Gemäß § 60 Abs. 1 VgV verlangt die Zentrale Vergabestelle vom Bieter Aufklärung, wenn die Preise des Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen. Kann die Zentrale Vergabestelle nach der Prüfung die ungewöhnlich niedrige Höhe der angebotenen Preise bzw. Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, kann der Bieter ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt zwingend, wenn Verpflichtungen nach § 60 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 VgV i. V. m. § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden oder der Bieter an der Aufklärung nicht mitwirkt.

3.8.2 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Bestes Preis-Leistungsverhältnis:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste bedingungsgemäße Angebot erteilt. Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungsverhältnisses.

Vorliegend ergibt sich das beste Preis-Leistungsverhältnis aus dem geringsten Gesamtpreis inkl. der gesetzlichen (Einfuhr-)Umsatzsteuer bei Erfüllung der in den Vertragsunterlagen gestellten Mindestanforderungen.

Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Angebotssumme („Bruttosumme“) laut dem Preisblatt der e-Vergabe-Plattform. Optionale Preispositionen (Bezeichnung im Angebotsassistenten der e-Vergabe-Plattform: „Optionalpositionen“), z. B. im Preisblatt der e-Vergabe-Plattform, werden – sofern vorhanden – bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots berücksichtigt.

Ein angebotener, bedingungsloser Nachlass wird bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots berücksichtigt.

Ein angebotenes Skonto wird bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots nicht berücksichtigt.

Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen

Stand: 05.05.2026

Wenn mehrere Angebote, die für den Zuschlag in Frage kommen, denselben Gesamtpreis besitzen (Preisgleichheit), entscheidet die Zentrale Vergabestelle im Wege des Auslosungsverfahrens über den Zuschlag. Das Auslosungsverfahren wird im Vieraugenprinzip durchgeführt.

Offenes Verfahren:

Lieferung von Verpflegungsleistungen in die kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München, Nordallee 50, 85356 München - Flughafen

- Frühstücksverpflegung -

Geschäftszeichen: 0270.ZV-33-26-03

Rahmenvereinbarung

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Vertragsgegenstand.....	2
3.	Pflichten des AN	2
4.	Vergütung	5
5.	Weisungsrecht, Anordnung von Leistungsänderungen	6
6.	Verschwiegenheit und Datenschutz	6
7.	Zuverlässigkeitsüberprüfung	8
8.	Haftung und Schlechtleistung	9
9.	Leistungsqualität	10
10.	Einsatz von Nachunternehmern	10
11.	Hausrecht / Zugangsberechtigung / Hoheitliche Befugnisse	10
12.	Vertragslaufzeit, Kündigung, Rückgabe	11
13.	Sonstige Regelungen.....	13
14.	Schriftformgebot, Vertragssprache.....	14
15.	Salvatorische Klausel.....	14

Anlagen

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen
Anlage 3	Verpflichtungserklärung zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Datenschutzerklärung
Anlage 4	Verschwiegenheitserklärung
Anlage 5	Einwilligungserklärung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung
Anlage 6	Erklärung AEntG und MiLoG

1. Allgemeines

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen – nachfolgend Auftraggeber bzw. AG genannt – ist zuständig für den Betrieb der kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München, Nordallee 50, München – nachfolgend kTA genannt. In der kTA bestehen bis zu 49 Unterbringungsmöglichkeiten für Abschiebungshaft bzw. das Außengrenzenverfahren GEAS.

Der Auftragnehmer – nachfolgend AN genannt – übernimmt für den AG die Versorgung der in der kTA untergebrachten Personen mit Lebensmitteln (Frühstücksverpflegung).

Es kann während der Vertragslaufzeit zum Wegfall bzw. zur späteren Wiederaufstockung einzelner im Leistungsumfang enthaltener Leistungen kommen.

Bei der kTA handelt es sich um eine sozial sensible Liegenschaft. Der besonderen Sensibilität des Auftrags und der erhöhten Öffentlichkeitswirkung ist gesondert Rechnung zu tragen.

Die Aufgabe erfordert eine enge, vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem AN, dem AG, den vor Ort eingesetzten Dienstleistern des AG sowie den beteiligten Behörden und Verbänden.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der AN übernimmt nach Maßgabe der Ziff. 3 dieses Vertrages die Lieferung von Verpflegungsleistungen für die Einrichtung kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München, Nordallee 50, 85356 München – Flughafen.

2.2 Die vertraglichen Rechte und Pflichten ergeben sich in folgender Geltungsreihenfolge aus:

- a) diesem Vertrag mitsamt aller Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) in der zum Zeitpunkt des Zuschlags geltenden Fassung,
- b) dem Angebot des AN mitsamt aller Anlagen, Unterlagen sowie dem Preisblatt,
- c) allen weiteren Anlagen des Ausschreibungsverfahrens über die Vergabeplattform,
- d) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und
- e) dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in o.g. absteigender Reihenfolge.

3. Pflichten des AN

3.1 Der AN übernimmt die Versorgung der in der kTA untergebrachten Personen mit Lebensmitteln (Frühstücksverpflegung) gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ganzjährig an 7 Tagen pro Woche inkl. Sonn- und Feiertage.

Inhalt und Umfang der Leistung sind in der Leistungsbeschreibung näher definiert.

Insbesondere das geschätzte sowie maximale Abrufvolumen der unter diesem Vertrag zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistung kann der Leistungsbeschreibung (Anlage 1, Ziffer 10) entnommen werden.

Die genannten Schätz- sowie Höchstmengen begründen jedoch weder einen Anspruch des Auftragnehmers auf (Einzel-)Abruf einer bestimmten Menge noch verpflichten Sie den Auftraggeber zum Abruf eines bestimmten Volumens. Mindestabnahmemengen werden nicht zugesichert.

Die jeweilige Höchstmenge beschreibt die maximale Anzahl an Leistungen die der AG während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung, das heißt während der maximalen Laufzeit der Vereinbarung, maximal von dem AN einseitig abrufen darf und zu deren Erbringung der AN verpflichtet ist. Ist durch die einzeln beauftragten Leistungen die jeweilige Höchstmenge erreicht, darf der AG über diese Höchstmenge hinaus einseitig gegenüber dem AN keine Leistungen mehr aus dieser RV abrufen. Die RV erlischt in diesem Falle automatisch, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes.

Es bleibt dem AG gemeinsam mit dem AN unbenommen, in den Grenzen des § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in gegenseitigem Einvernehmen Änderungen an der RV (vor Ablauf der RV) zu vereinbaren.

3.2 Die Durchführung der geschuldeten Leistungen liegt in alleiniger Verantwortung des AN, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Der AN ist zur Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten alleinverantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben aus

- dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einschließlich hierzu erlassener Rechtsverordnungen und einschlägigen Tarifverträgen (siehe auch Eigenerklärung **Anlage 6**),
- der Beschäftigungsverordnung (BeschV), dem Asylgesetz (AsylG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- den mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie sonstigen Vorgaben der Bauämter, Arbeitsschutz- und Gewerbeaufsichtsbehörden und
- sofern vorhanden dem Hygieneplan des AG für die kTA in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Der AN verpflichtet sich, die für die Lieferung der Verpflegungsleistungen einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayern einschließlich der dazugehörigen Erlasse und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere bzgl. der

- VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene,

- VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
- VO (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs,
- VO (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel,
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV),
- Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (TierLMHV) und
- der AVV Lebensmittelhygiene (AVV LmH).

3.4 Der AN hat sämtliche in diesem Vertrag sowie seinen Anlagen geforderten Zertifizierungen bzw. Qualifikationen während des gesamten Leistungszeitraums aufrechtzuerhalten. Dazu gehört insb. die Verpflichtung, sich als Lebensmittelbetrieb nach der EU-Hygieneverordnung Nr. 852/2004 registrieren zu lassen. Für die Tätigkeiten erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind vom AN bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für die eingesetzten Mitarbeiter.

Sofern in diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung oder in den sonstigen Vergabeunterlagen auf Normen, Spezifikationen, Qualifikationen, Gütezeichen oder Zertifizierungen jedweder Art Bezug genommen wird, verstehen sich diese in der Weise, dass vom AN „Gleichwertiges“ angeboten werden kann, wobei die Gleichwertigkeit vom AN nachzuweisen ist.

3.5 Der AN verpflichtet sich weiterhin, eine Betriebshaftpflichtversicherung nach Ziff. 14 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Über Veränderungen während der Vertragslaufzeit hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

3.6 Der AN ist verpflichtet, dem AG jederzeit auf Verlangen unverzüglich die in Ziff. 11 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannten Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Dies gilt entsprechend auch für zulässig eingesetzte Nachunternehmer (Subunternehmer – siehe Ziff. 12 der Leistungsbeschreibung).

3.7 Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags. Kann der AN eine Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht selbst beseitigen, hat er dies unverzüglich dem AG in Textform anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Schäden im Gebäude der Einrichtung.

3.8 Der AN hat alle vom AG zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln. Erkennbare Mängel und Schäden sind dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3.9 Der AN ist nicht berechtigt, Verträge im Namen des AG zu schließen.

3.10 Der AN hat bei der Ausführung seines öffentlichen Auftrags alle auf ihn fallenden Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozial- und Unfallversicherung zu entrichten.

3.11 Die Leistung ist - soweit zumutbar - auch in Notfall- und Krisensituationen sicherzustellen.

4. Vergütung

4.1 Die Vergütung wird anhand der tatsächlich vom AG oder einem von diesem hierzu beauftragten Dritten bestellten

- Lebensmittel
- Kaltverpflegung (Frühstück) und
- Getränke

auf der Grundlage der vom AN angebotenen Pauschalpreise (gemäß Preisblatt) abgerechnet.

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des vom AN abgegebenen Preisblattes zzgl. MwSt (Produkte/ Leistungen der E-Vergabeplattform). Das Preisblatt ist Bestandteil des Vertrages.

Ohne Rechtsgrundlage erlangte Zahlungen sind zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig.

4.2 Zum Nachweis der Leistung hat der AN jeder Lieferung eine Aufstellung der entsprechenden Einzelprodukte in 2-facher Ausfertigung beizufügen (Lieferschein).

Der für die kTA verantwortliche Ansprechpartner des AG überprüft die Lieferung und bestätigt die Vollständigkeit der Lieferung auf dem Lieferschein. Ein Exemplar des Lieferscheins verbleibt beim AG, das andere ist der Rechnung des AN beizufügen.

Für die Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei der Abnahme festgestellte Mängel oder Schäden sind schriftlich festzuhalten.

4.3 Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt für jeden Kalendermonat spätestens bis zum 10. des darauffolgenden Monats. Die Rechnungsstellung hat für die erbrachten Leistungen auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung gemäß des Preisblattes (Ziff. 4.1 dieses Vertrages) zu erfolgen.

Rechnungsempfänger ist

Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen
Kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung
Nordallee 50
85356 München-Flughafen

4.4 Die Vergütung ist 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim AG zur Zahlung fällig. Abschlags- oder Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Die Zahlung erfolgt auf ein vom AN zu benennendes Konto.

4.5 Mit der Zahlung der Vergütung sind sämtliche vertraglich und in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vereinbarten Leistungen des AN abgegolten. Ebenso sind sämtliche Nebenkosten (wie beispielweise für Waren-, Material-, Rohstoff- und Verpackungskosten, Transportkosten

inkl. Lieferung bis zu der unter Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung benannten Anlieferstelle und dgl.) mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten.

- 4.6 Ändern sich die Lohn- und Lohnnebenkosten aufgrund einer Gesetzesänderung oder Tarifvereinbarung, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Grundlage der Anpassung sind die vom AN im Preisblatt angegebenen Lohnkostenanteile gemäß den angebotenen Preisen im Preisblatt. Die Anpassung der Vergütung kann erstmalig für den Monat verlangt werden, in dem die tariflichen/gesetzlichen Änderungen in Kraft treten.

(Bsp.: Der Mindestlohn oder ein einschlägiger Tariflohn werden zum 01.11.2026 um 5 % erhöht. Der Auftragnehmer kann zum 01.11.2026 eine Anpassung der Vergütung, bezogen auf seinen kalkulierten Lohnkostenanteil, von +5 % verlangen).

5. Weisungsrecht, Anordnung von Leistungsänderungen

- 5.1 Vertreter des AG sind gegenüber den Mitarbeitern des AN ausschließlich fachlich weisungsbefugt. Der AN verpflichtet sich, den fachlichen Anweisungen des AG nachzukommen. Das disziplinarische Weisungsrecht verbleibt in vollem Umfang und ausschließlich beim AN.

- 5.2 Der AG kann nach Maßgabe des § 2 VOL/B Änderungen der Beschaffenheit der Leistung verlangen. Sein Recht zur Anordnung von Leistungsänderungen umfasst insbesondere eine Konkretisierung der Anforderungen an die Verpflegung, insbesondere die Zusammensetzung der Mahlzeiten in der Leistungsbeschreibung.

- 5.3 Die Vergütung bei Änderungen des Leistungsumfangs richtet sich nach der VOL/B.

6. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung bekanntwerdenden Vorgänge und personenbezogene Daten Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

Dem AN und seinen Erfüllungsgehilfen sind eigene Film- und Tonaufnahmen im Gebäude und auf dem Gelände der kTA untersagt.

Der AN und seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Auskünfte an Medien (z.B. Presse, Funk- und Fernsehen) ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen bzw. das Objekt von Medienvertretern betreten zu lassen. Die Erteilung von Auskünften an Medien oder die Erlaubnis zum Betreten der kTA durch Medienvertreter obliegt ausschließlich dem AG.

Presseanfragen und dergleichen sind dem AG unverzüglich zuzuleiten. Der AN verweist bei Anfragen an die Pressestelle des AG. Sofern der AN beabsichtigt, eine eigene Pressemitteilung zu erstellen, hat er hierfür vorher die Zustimmung des AG in Textform einzuholen.

Jegliche Art von Veröffentlichungen (Beschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen, Lichtbild-, Film- oder Fernsehaufnahmen) über die Art und Durchführung der Lieferung der

Verpflegungsleistungen gemäß diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Pressestelle des AG zulässig. Dies gilt gleichermaßen für Eigenwerbung in, auf bzw. an den Gebäuden des AG seitens des AN.

6.2 Der AN ist verpflichtet, für seine Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag betraut sind bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag während der Tätigkeit erlangen können, eine Verpflichtungserklärung zum Schutz personenbezogener Daten (**Anlage 3**) abzugeben und diese zur Verschwiegenheit zu verpflichten (**Anlage 4**). Die Belehrung über die Verschwiegenheitsverpflichtung hat insbesondere zu umfassen,

- dass Stellungnahmen oder Auskünfte über Angelegenheiten des Objektes gegenüber Medienvertretern oder anderen Personen generell untersagt sind und ausschließlich dem AG obliegen,
- dass die in Ausübung ihrer Tätigkeiten erlangten Kenntnisse über Dienst- und Amtsgeheimnisse der Verschwiegenheitspflicht bzw. dem Datenschutz unterliegen,
- dass die vorgenannten Punkte auch gelten, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht, und
- dass Verstöße gegen die vorgenannten Punkte straf- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Entsprechende Verpflichtungserklärungen sind gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung vorzulegen.

6.3 Falls und soweit es bei der Leistungserbringung zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommt, gewährleistet der AN die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder Akten enthalten sind.

Vom AN zur Durchführung des Auftrags erhobene sowie vom AG dem AN übermittelte personenbezogene Daten – bspw. der Nutzer des Objektes sowie der dort eingesetzten Dienstkräfte des AG – dürfen vom AN und seinen Mitarbeitern nur zur Durchführung des Auftrags verarbeitet und gespeichert werden, dabei in Umfang und Zeitdauer nur soweit und solange wie absolut notwendig.

Der AN stellt zudem technisch und organisatorisch sicher, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können, so dass die Sicherheit bei der Verarbeitung im Sinne des Art. 32 DSGVO gewährleistet ist.

Der AN stellt dem AG einmal jährlich sowie nach Vertragsbeendigung alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten zur Verfügung und lässt etwaige Inspektionen durch den AG zu.

6.4 Der AG ist jederzeit dazu berechtigt, sich von der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überzeugen. Der AN gewährt das für

die Durchführung der Kontrollen erforderliche Betretungsrecht, die Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen und unterstützt das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Personal hinsichtlich ihrer Tätigkeit.

- 6.5 Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften informiert der AN unverzüglich den AG unter Angabe der betroffenen Person, der betroffenen Daten sowie der Art der Verletzung. Bei berechtigten Anträgen auf Auskunft, Korrektur und Löschung betroffener Daten gegenüber dem AG nach Art. 15 ff. DSGVO kommt der AN diesen nach.
- 6.6 Spätestens 3 Monate nach Vertragsbeendigung sind alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten und alle überlassenen Datenträger (einschließlich etwaiger angefertigter Kopien) an den AG heraus- bzw. zurückzugeben oder auf dessen Verlangen zu löschen.
- 6.7 Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen auf das Datengeheimnis nach Art. 5 DSGVO verpflichtet wurden, über die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt wurden und über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügen. Entsprechende Verpflichtungserklärungen sind gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung vorzulegen.
- 6.8 Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften haftet der AN gegenüber seinen Mitarbeitern, dem AG sowie Dritten. Werden vom AN während oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der AN den AG von diesen Ansprüchen im Außenverhältnis auf erstes Anfordern freizustellen, soweit der AG im Außenverhältnis selbst haftet, es sei denn der AN hat die Entstehung dieser Ansprüche nachweislich nicht zu vertreten. Dies gilt auch für Prozess- und Anwaltskosten.
- 6.9 Ungeachtet der an anderer Stelle vereinbarten Regelungen zum Datenschutz hat der AN alle Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten.

7. Zuverlässigkeitsüberprüfung

- 7.1 Der AG unterliegt verschärften Sicherheitsanforderungen. Der AG lässt daher zusätzlich eine Überprüfung des vom AN in der kTA vorgesehenen Personals beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) und beim Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) durchführen (Zuverlässigkeitsüberprüfung). Dadurch entstehen dem AN keine zusätzlichen Kosten. Der AN ist verpflichtet, die beigefügte Einwilligungserklärung (**Anlage 5**) ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und dem AG vorzulegen.
- 7.2 Mitarbeiter, die noch nicht der Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen wurden, können während des Überprüfungsverfahrens nur vorbehaltlich eingesetzt werden. Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung ergeben, dass Gründe gegen den Einsatz eines Mitarbeiters sprechen, teilt der AG dem AN ohne Angabe von Gründen mit, dass der betroffene Mitarbeiter unverzüglich auszutauschen ist.

8. Haftung und Schlechtleistung

8.1 Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder die im Rahmen des geschlossenen Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte, auch durch einen Unterauftragnehmer und dessen Personal, schuldhaft verursacht werden (inkl. Folgeschäden). Dies gilt auch für Schäden, die Dritten zugefügt werden und die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN in den Gebäuden des AG stehen. Der AN hat insbesondere ein Verschulden eines Unterauftragnehmers und dessen Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie ein Verschulden durch eigenes Personal.

Soweit Dritte Schaden erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG davon freizustellen. Dies gilt auch für Prozess- und Anwaltskosten.

Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Dritten gegenüber dem AG geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN resultieren.

Der AN hat dem AG Schäden unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen.

Der AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des ANs aufzurechnen.

Das Transportrisiko trägt der AN.

8.2 Der AG haftet nicht für Schäden, die dem Personal des AN im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zustoßen, oder Schäden an den vom AN zur Verfügung gestellten Sachmitteln, die durch Dritte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

Der AG haftet nicht für Schäden oder Verlust des Eigentums des Personals des AN, das in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt wird.

8.3 Mangelhafte, nicht rechtzeitige, nicht sachgemäße oder aus einem sonstigen Grund unzureichende Leistungen (Schlechtleistung) werden dem Ansprechpartner des AN gemeldet. Der AN ist zur unverzüglichen Nachbesserung, spätestens binnen 24 Stunden, verpflichtet. Eine Pflicht zur Aufforderung zur Mängelbeseitigung entfällt bei Gefahr in Verzug oder besonders dringlichen Leistungen.

Kommt der AN der Pflicht zur Mängelbeseitigung nach Aufforderung nicht nach oder ist diese gemäß Absatz 1 dieser Ziffer entbehrlich, hat der AG das Recht, die Leistung durch ein Drittunternehmen auf Kosten des AN ausführen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn die Ausführung nicht diesem Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung entspricht.

Der AG ist berechtigt, die Vergütung nach entsprechender Aufforderung zur Nachbesserung in angemessenem Umfang zu mindern, wenn der AN seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nur teilweise nachkommt. Dazu gehört insbesondere

- die mangelhafte Ausführung der Leistungspflichten des AN,

- Lieferung mangelhafter Lebensmittel,
- der Einsatz von Personal, das die gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen nicht erfüllt, da der AG besonderen Wert auf qualifiziertes Personal legt oder
- das nicht fristgemäße Einreichen der in der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise.

Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

Weitergehende Ansprüche, insb. Schadensersatzansprüche nach BGB, bleiben unberührt.

9. Leistungsqualität

9.1 Der AN hat die nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vollständig, sorgfältig, ordnungsgemäß und gewissenhaft sowie termingerecht zu erbringend.

9.2 Im Übrigen gelten die anwendbaren Vorschriften des BGB.

10. Einsatz von Nachunternehmern

10.1 Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Hiervon ausgenommen sind Unterauftragnehmer, die vom AN bereits mit Angebotsabgabe benannt worden sind.

10.2 Der AN darf Unteraufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Unterauftragnehmer vergeben.

Der AG darf die beantragte Zustimmung versagen, wenn der Unterauftragnehmer und/oder seine Beschäftigten nicht die Anforderungen dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) erfüllen.

10.3 Setzt der AN wiederholt trotz Abmahnung unter Verstoß gegen Ziff. 10.1 und 10.2 Unterauftragnehmer ein, ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Davon unberührt bleiben mögliche Verpflichtungen des AG gemäß MiLoG.

10.4 Die Beauftragung von Unterauftragnehmern erfolgt durch den AN im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der AN bleibt für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages verantwortlich.

10.5 Eine Unter-Unterauftragsvergabe ist unzulässig. Der AN hat dies in den Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer sicherzustellen. Ein Verstoß hiergegen, sofern hierzu nichts in der Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer geregelt ist, muss sich der AN vollumfänglich zu rechnen lassen.

11. Hausrecht / Zugangsberechtigung / Hoheitliche Befugnisse

11.1 Der AG hat in der kTA das Hausrecht.

11.2 Personen, die der AN nicht unmittelbar mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung betraut hat, oder Sachen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehen, dürfen nicht mit in die kTA genommen werden. Es ist insbesondere verboten, Kameras, Handys oder andere Geräte, die zur Aufnahme von Bildern, Videos oder Tonaufnahmen geeignet sind, auf das Gelände der kTA mitzunehmen und dort Aufnahmen jedweder Art zu machen.

11.3 Der AG hat das Recht, den Zeitpunkt, zu dem das Personal des AN die kTA betritt oder verlässt, durch Mitarbeiter des AG mit Namensangabe protokollieren zu lassen (inkl. Eintrag im Wachbuch).

11.4 Eine vom AG ggf. erlassene Hausordnung ist zu beachten.

11.5 Der AG handelt im Bereich der Abschiebungshaft hoheitlich. Dem AN werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.

12. Vertragslaufzeit, Kündigung, Rückgabe

12.1 Der Leistungszeitraum beginnt am 01.10.2026 und endet, sofern das Vertragsverhältnis nicht vorher gemäß den Regelungen dieses Vertrages gekündigt wird, mit Ablauf des 30.09.2027.

Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils sechs Monate, sofern er nicht einen Monat vor dem jeweils aktuellen Vertragsende gekündigt wird.

Die längst mögliche Vertragslaufzeit ist der 30.09.2028. Zu diesem Zeitpunkt endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12.2. Unabhängig von Ziffer 12.1 endet die Laufzeit mit dem Ausschöpfen des maximal zulässigen Abrufvolumens gemäß Ziffer 3.1. dieser Vereinbarung sowie Anlage 1, Ziffer 10, soweit AG und AN nicht gemeinsam vor Erreichen des maximal zulässigen Abrufvolumens in den Grenzen des § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in gegenseitigem Einvernehmen Änderungen an der Vereinbarung vereinbart haben.

Ein vor Ablauf dieser Vereinbarung abgeschlossener Einzelabruf behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Vereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelabrufs gelten die Regelungen der Vereinbarung für diesen Einzelabruf

12.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs darstellt,
- der AN bei der Abgabe des Angebotes oder sonst bei der Vertragsanbahnung wesentlich unwahre Angaben gemacht hat, ohne die der AG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte

- oder hätte abschließen dürfen, insbesondere wenn der AG bei Kenntnis der wahren Sachlage einem anderen Bieter den Zuschlag hätte erteilen müssen,
- über das Vermögen des AN ein Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet bzw. ein entsprechender Antrag gestellt wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
 - der AN gegen wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend verstößt, insbesondere, wenn er wiederholt trotz Abmahnung des AG gegen die allgemeinen Anforderungen an die Verpflegung aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) oder dieses Vertrages verstößt (insb. unzulässiger Einsatz von Unterauftragnehmern),
 - der AN oder ein zulässig eingesetzter Unterauftragnehmer wesentliche öffentlich-rechtliche Vorschriften, insb. die in Ziff. 3.3 genannten Vorschriften der Lebensmittelhygiene, oder Arbeitsschutzvorschriften in schwerwiegender Weise oder trotz schriftlicher Mahnung unter angemessener Fristsetzung missachtet bzw. die öffentlich-rechtliche Genehmigung widerrufen oder aufgehoben werden,
 - der AN gegen seine Pflichten zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz wiederholt oder schwerwiegend verstößt (siehe Ziff. 6.),
 - dem AN die Betriebshaftpflichtversicherung (siehe Leistungsbeschreibung – **Anlage 1**) gekündigt oder diese erheblich eingeschränkt wird und er nicht unverzüglich einen Versicherungsschutz entsprechend der Leistungsbeschreibung bei einem anderen Versicherer nachweist,
 - der AN zahlt seinen Mitarbeitern die tariflichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang oder verstößt in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften der sozialen Gesetzgebung,
 - der AN gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum AG Vorteile an,
 - der AN oder das von ihm eingesetzte Personal begeht eine gravierende Pflichtverletzung,
 - der AN setzt Mitarbeiter ein, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt,
 - die Unzuverlässigkeit des AN ist wegen einer nachweislich schweren Verfehlung (z. B. Straftaten wie Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen, die korrekten geschäftlichen Gepflogenheiten zuwiderlaufen, festgestellt worden sowie
 - der AN ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht nachgekommen.

Diese Ziff. 12.2 gilt für Fehlverhalten oder Unterlassen jeden zulässig eingesetzten Unterauftragnehmer entsprechend, wenn der AN diesen nicht unverzüglich trotz Aufforderung des AG unter Mitteilung des Verstoßes ersetzt.

12.4 Der Vertrag kann ganz oder zum Teil vom AG vorzeitig mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden,

- wenn die kTA in der oben beschriebenen Form vom AG nicht mehr betrieben oder nicht mehr als kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung genutzt wird,

- wenn die Leistung auf Grund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen) maßgeblich vom AG zu ändern ist oder ganz bzw. teilweise entfällt und eine Vertragsanpassung nicht möglich ist oder
- eine Änderung des Betriebsmodus ganz oder in Teilbereichen der kTA erfolgt und die Dienstleistungen des AN nicht mehr in der vertraglich vorgesehenen Art oder Umfang erforderlich sind.

12.5 Die Kündigungserklärung bedarf jeweils der Schriftform (E-Mail oder Fax genügt nicht). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim anderen Vertragsteil an.

12.6 Die Ansprüche und Rechte wegen Schlechterfüllung (siehe Ziff. 8. des Vertrages) aus der VOL/B und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bleiben unberührt.

12.7 Der AN ist verpflichtet, innerhalb von 2 Werktagen die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (vgl. Ziff. 2 der Leistungsbeschreibung – **Anlage 1**) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu räumen und in ordnungsgemäßen Zustand an den AG zurückzugeben und vom AG überlassene Materialien und Geräte zurückzugeben.

12.8 Die vom AG übergebenen Schlüssel und etwaige Codekarten und Transponder der Einrichtung sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich innerhalb eines Werktages durch den AN zurückzugeben.

13. Sonstige Regelungen

13.1 Der AN führt die vertraglich vereinbarten Leistungen als eigenständiges Unternehmen durch. Der Vertrag begründet keine rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand hinaus. Der AN wird insbesondere alle Verpflichtungen nach dem Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht in eigener unternehmerischer Verantwortung erfüllen.

13.2 Die Aufrechnung mit Forderungen des AN ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13.3 Die Abtretung von Forderungen des AN bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG.

13.4 Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, kann der AG – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – vom AN pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % der Auftragssumme verlangen; dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den AG und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziff. 12.3 bleiben hiervon unberührt.

14. Schriftformgebot, Vertragssprache

14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformgebots selbst.

14.2 Vertragssprache ist Deutsch.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder undurchführbar werden oder dieser Vertrag eine von den Parteien unbeabsichtigte Lücke enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung im Vertrag diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke im Vertrag verpflichten sich die Parteien eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was sie nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit vorher bedacht hätten. Falls keine Vereinbarung zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Offenes Verfahren:

Lieferung von Verpflegungsleistungen in die kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München, Nordallee 50, 85356 München - Flughafen

- Frühstücksverpflegung -

Geschäftszeichen: 0270.ZV-33-26-03

Leistungsbeschreibung

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Objektbeschreibung	2
3. Allgemeine Pflichten und Aufgaben des AN	3
4. Leistungsinhalt – Verpflegung	3
a. Kaltverpflegung / Getränke	3
b. Verpflegungsbeutel (Lunchpaket)	4
c. Produktanforderungen / Qualität	5
d. Produktion / Verpackung	6
e. Glutenfreie Kost	6
5. Bestellung / Lieferung	6
6. Transport	7
7. Technische Geräte / Equipment	7
8. Qualitätssicherung / Rückstellproben / Kontrollen	8
9. Gesonderte Vereinbarung	8
10. Mengen	8
11. Personal	10
a. Personaleinsatz	10
b. Betriebsausweis	10
c. Krankheitsfürsorge / Betretungsverbot im Krankheitsfall	11
d. Einsatzbedingungen	11
e. Verschwiegenheitspflicht	11
f. Personaleinsatzlisten	12
g. Verpflichtungen des AN	12

12. Unterauftragnehmer	13
13. Verantwortlicher Ansprechpartner, Überwachung	13
a. Verantwortlicher Ansprechpartner	13
b. Überwachung	13
c. Mitteilungspflichten bei Mängeln, Schäden und Fundsachen	14
14. Betriebshaftpflichtversicherung	14
15. Nachweise und Unterlagen	15

1. Allgemeines

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen – nachfolgend AG genannt – beauftragt den Auftragnehmer – nachfolgend AN genannt – mit der Versorgung der in der kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München untergebrachten Personen mit Lebensmitteln.

2. Objektbeschreibung

Leistungs- bzw. Lieferort ist die kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München, Nordallee 50, 85356 München – Flughafen – nachfolgend kTA genannt.

Die kTA umfasst den Transit- sowie Abschiebungshaftbereich. Hier befinden sich auch Gemeinschaftsräume für die Insassen. Die Büroräume für die Mitarbeiter des LfAR, die Polizeiinspektion Flughafen, das BAMF, die Bundespolizei sowie der Dienstleister für den medizinischen Dienst sind im Gebäude in den verschiedenen Etagen und Bereichen verteilt.

Die kTA besteht aus einem Transitbereich, Gemeinschaftsbereiche, einen Haftbereich und ein Verwaltungsbereich. Der Umfang der Nutzung ist derzeit auf eine reguläre Kapazität von bis zu 49 unterzubringenden Personen begrenzt.

Dem AN werden zur Leistungserbringung folgende Räumlichkeiten in der kTA zugewiesen:

- 1 Lagerraum mit ca. 6,15 m² (ungekühlt) sowie
- 1 Küche mit ca. 13,81 m² (ungekühlt).

In den zugewiesenen Räumlichkeiten ist vom AG das zur Aufbewahrung (Kühlgeräte) erforderliche Equipment installiert bzw. gelagert.

Die Zuweisung anderer Räumlichkeiten bleibt vorbehalten.

Der AG sorgt unentgeltlich für entsprechende Anschlüsse, Beleuchtung, Strom sowie die notwendige Unterhaltsreinigung der Räumlichkeiten.

Die vom AG zur Verfügung gestellten Räume nebst Inventar sind pfleglich zu behandeln. Erkennbare Mängel und Schäden sind unverzüglich per E-Mail an den AG zu melden.

3. Allgemeine Pflichten und Aufgaben des AN

Der AN verpflichtet sich, neben den Bestimmungen des Vertrages die für die Durchführung von Verpflegungsleistungen einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayern einschließlich der dazugehörigen Erlasse und Verordnungen zu beachten und einzuhalten.

Der AN übernimmt die tägliche Versorgung der in der kTA untergebrachten Personen mit Lebensmitteln inkl.

- Anlieferung der vom AN selbst oder von einem dem AG benannten Unterauftragnehmer zubereiteten Speisen und Getränke bis zum Lagerraum gem. Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung,

Folgende Mahlzeiten bzw. Verpflegungsformen sind anzubieten:

- Frühstück (Kaltverpflegung)
- Getränke

Den Einkauf der für die Leistungserbringung erforderlichen Waren (Lebensmittel, Getränke, Hilfs- und Betriebsstoffe) übernimmt der AN in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Der AN hat für die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

4. Leistungsinhalt – Verpflegung

Der AN stellt durch seine Leistungserbringung die tägliche Frühstücksverpflegung der untergebrachten Personen an 365 Verpflegungstagen pro Jahr (Schaltjahre: 366 Tage im Jahr) in der Einrichtung sicher. Der AN liefert verpackte Kaltverpflegung für das Frühstück sowie Getränke.

a. Kaltverpflegung / Getränke

Die Kaltverpflegung und die Getränke setzen sich aus folgenden bestellbaren Komponenten zusammen:

- Kaltverpflegung:
 - Pudding Vanille, 125 g
(1 Verpackungseinheit = 90 Stück)
 - H-Fruchtjoghurt 3,5 %, 125 g
(1 Verpackungseinheit = 20 Stück)
 - H-Joghurt Natur 1,5 %, 100 g
(1 Verpackungseinheit = 20 Stück)
 - Zucker (einzeln portioniert), je 3,5 g
(1 Verpackungseinheit = 1000 Stück)
 - Kaffeesticks löslich mit Koffein (einzeln portioniert), ausreichend für 1 Tasse
(1 Verpackungseinheit = 200 Stück)
 - Kaffeesahne ultrahocherhitzt, 10% Fett (einzeln portioniert), je 10 g
(1 Verpackungseinheit = 240 Stück)

- schwarzer Tee (im Beutel), ausreichend für 1 Tasse
(1 Verpackungseinheit = 100 Stück)
- Früchtetee (im Beutel), ausreichend für 1 Tasse-
(1 Verpackungseinheit = 100 Stück)
- Brotzeiteier
(1 Verpackungseinheit = 30 Stück)
- Gemüse (Snack-Gurke, Paprika, Babykarotte, Mini-Tomaten)
(1 Verpackungseinheit = 1 kg)
- Obst (Apfel, Orange, Banane, Clementine, Pflaume, Datteln)
(1 Verpackungseinheit = 1 kg)
- Backwaren (Fladen- oder Toastbrot, jeweils in 250g Abpackung verpackt)
(1 Verpackungseinheit = 5 kg)
- Getränke:
 - Wasser still im Tetrapak, 0,5 Liter
(1 Verpackungseinheit = 24 Stück)
 - H-Milch mit 3,5%-Fettanteil im Tetrapak, 0,5 Liter
(1 Verpackungseinheit = 12 Stück)
 - Kakao-Getränk, 0,5 Liter
(1 Verpackungseinheit = 20 Stück)

Kennzeichnungspflichtige Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe (Allergene, Geschmacksverstärker, Farb-/Aromastoffe etc.) sind entsprechend anzugeben.

Der AG behält sich eine detaillierte Beschreibung der zu liefernden Speisen und Getränken vor.

Frischprodukte müssen durchgängig eine makellose Qualität, optisch und sensorisch, aufweisen.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum der enthaltenen Lebensmittel darf frühestens auf eine Woche nach dem mit Abruf genannten Lieferdatum datiert sein. Die Lebensmittel müssen ungekühlt haltbar und einzeln verpackt sein.

b. Verpflegungsbeutel (Lunchpaket)

Die Verpflegungsbeutel setzen sich grundsätzlich aus den folgenden Komponenten zusammen. Dabei stellt ein Verpflegungsbeutel die Grundversorgung für die Mahlzeit Frühstück für eine Person dar, die durch den AG um die Komponenten aus 4 a. der Leistungsbeschreibung angemessen ergänzt wird:

- Frühstücksidee (einzeln verpackt):
Marmelade / Fruchtaufstrich oder Nuss-Nougat- bzw. Schokoladen-Creme
- Orientalische / Mittelmeer-Spezialitäten:
Hummus, eingelegte Dolmades oder eingelegtes Gemüse (gegrillte Paprika)
- Vegetarische Komponente (einzeln verpackt):
Vegetarischer Aufstrich, Streichkäse (mild, vegetarisch)
- Margarine
- Konfitüre
- Süßwaren (gesamtheitlich oder einzeln verpackt):
Butterkekse, Keks-, Müsli-, Schokoriegel

Innerhalb der o.g. Komponenten ist täglich zu variieren.

Die o.g. Komponenten sind mengenmäßig wie folgt in den Verpflegungsbeutel enthalten:

Beschreibung	Menge*
Frühstücksbeilage	20 g
Orientalische / Mittelmeer-Spezialität	300 g
Vegetarische Komponente	50 g
Margarine	40 g
Konfitüre	40 g
Süßwaren	80 g

* Die angegebenen Portions- bzw. Inhaltsvorgaben sind Mindestangaben. Sofern die angegebenen Inhaltsangaben (gesamt) nicht mit einem Stück zu erreichen sind, können mehrere Stücke verwendet werden. Vorgegebene Stückzahlen sind einzuhalten.

Kennzeichnungspflichtige Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe (Allergene, Geschmacksverstärker, Farb-/Aromastoffe etc.) sind entsprechend anzugeben.

Der AG behält sich eine detaillierte Beschreibung der zu liefernden Speisen und Getränken vor.

Frischprodukte müssen durchgängig eine makellose Qualität, optisch und sensorisch, aufweisen.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum der enthaltenen Lebensmittel darf frühestens auf eine Woche nach dem mit Abruf genannten Lieferdatum datiert sein. Die Lebensmittel müssen ungekühlt haltbar und einzeln verpackt sein.

c. Produktanforderungen / Qualität

Der AN stellt eine in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausgewogene, abwechslungsreiche, schmackhafte und gesunde Verpflegung der untergebrachten Personen sicher. Dabei sollen alle Zutaten mindestens von mittlerer Art und Güte (vgl. § 243 Abs. 1 BGB) sein. Der AN nimmt bei der Zusammenstellung der Verpflegung inkl. der eingesetzten Zutaten Rücksicht auf Gesundheit, kulturspezifische Essgewohnheiten sowie religiöse Gebote und Besonderheiten von Asylbewerbern.

Schweine-/fleisch und Alkohol sowie daraus produzierte Produkte (z. B. Schweinegelatine) dürfen auch als Bestandteil nicht verwendet werden. Brannt-/Weinessig darf als Bestandteil enthalten sein.

Chemische Zusatzstoffe sind zu vermeiden. Zucker ist in Maßen einzusetzen.

Die Ausgabe von Roh-/Vorzugsmilch und rohen Eiern ist auch als Bestandteil verboten.

Eine nachteilige Beeinflussung oder sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln, wie durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gase, Dämpfe, Rauch, Aerosole, tierische Schädlinge, menschliche und tierische Ausscheidungen sowie durch Abfälle, Abwässer, Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Biozid-Produkte oder ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren, sind zu unterbinden.

Bei leicht verderblichen Lebensmitteln, d. h. Lebensmitteln, die in mikrobiologischer Hinsicht in kurzer Zeit leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erhalten werden kann, ist auf guten Zustand besonders zu achten.

Der AN hat durch ein geeignetes Verfahren die Rückverfolgbarkeit der ausgegebenen Lebensmittel und eingesetzten sonstigen Stoffe sicherzustellen gem. VO (EG) Nr. 178/2002.

Der AN hat dem AG auf Verlangen eine detaillierte Aufstellung der enthaltenen Zutaten und veranschlagten Kalorien pro Mahlzeit vorzulegen.

Die Vorgaben der DIN 10508:2019-03 sind einzuhalten.

d. Produktion / Verpackung

Der AN hat die Speisen an einem dezentral gelegenen Standort zu produzieren und manipulationssicher zu verpacken, so dass eine Verunreinigung o.ä. auf dem Transportweg bis zur Ausgabe an die untergebrachte Person ausgeschlossen ist. Der Nachweis kann beispielsweise mittels eines Siegels erbracht werden.

Die Produktverpackung der Lebensmittel muss möglichst stoßfest und auslaufsicher sein, sodass eine Beschädigung auf dem Transportweg o.ä. vermieden wird. Eine Verpackung der Lebensmittel in Dosen, Gläsern sowie scharfkantigen Verpackungen ist nicht zulässig.

Umwelt- und Lebensmittelhygienegesichtspunkte sind zu beachten. Unnötige/r Schwund, Abfall und Kosten sind zu vermeiden.

e. Glutenfreie Kost

Der AN stellt für die Verpflegung (siehe 4.c.) jeweils eine glutenfreie Variante zur Verfügung. Eine gesonderte Vergütung für glutenfreie Kost erfolgt nicht.

5. Bestellung / Lieferung

Die Anzahl der untergebrachten Personen kann täglich schwanken, da es kontinuierlich Zu- und Abgänge gibt. In Vollausslastung können am Leistungsort derzeit bis zu 49 Personen

untergebracht werden, die verpflegt werden müssten. Die **Bestellung erfolgt pro Portion (Verpflegungsbeutel) bzw. pro Verpackungseinheit**. Die Bestellmenge richtet sich nach dem Bedarf und ist nicht zwingend identisch mit der Belegung.

Die Bestellung der Verpflegungsleistungen erfolgt zweimal wöchentlich in Textform per Fax oder E-Mail durch die Leitung der kTA mit folgender Mindestvorlaufzeit:

Produkt	Bestelltag	Liefertag
Kaltverpflegung / Getränke	Montag	Donnerstag
Kaltverpflegung / Getränke	Mittwoch	Montag

Sind der Montag bzw. der Mittwoch als Bestelltag ein Feiertag, erfolgt die Bestellung am darauffolgenden nächsten Werktag.

Bei Bedarf kann der AG eine kurzfristige Bestellung und Lieferung abweichend von den regulären Tagen anfordern. Der AN hat eine Lieferung innerhalb von 24 Stunden ab Bestelleingang beim AN zu gewährleisten. Bei Anforderung einer kurzfristigen Bestellung und Lieferung durch den AG wird dem AN eine Vergütung in Höhe eines pauschalen Zuschlags je kurzfristiger Bestellung und Lieferung gemäß Preisblatt gewährt.

Anlieferstelle sind die unter Ziffer 2 definierten Räume. Die Lieferungen haben am Liefertag zwischen 07.15 Uhr und 17.00 Uhr zu erfolgen.

Die Anlieferung erfolgt produktmäßig sortiert in zweckdienlichen Gebinden und mit handelsüblicher Verpackung.

Sofern keine Mitteilung erfolgt, ist keine Lieferung erforderlich.

6. Transport

Der AN hat den ordnungsgemäßen Transport sicherzustellen, insb. unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zu Kühlketten. Der AN trägt die Verantwortung, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird. Dies ist ggf. anhand von Liefer- und Temperaturprotokollen lückenlos nachzuweisen. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die im Einsatz befindlichen Auslieferungsfahrzeuge den hygienischen und technischen Ansprüchen gerecht werden. Es sollen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die nur zum Transport von Speisen genutzt werden oder solche, die über getrennte Kammern (gekühlt / ungekühlt) verfügen.

Die Vorgaben der DIN 10508:2019-03 sind einzuhalten.

7. Technische Geräte / Equipment

Der AG stellt die zur Lagerung der Gerichte notwendigen Geräte.

8. Qualitätssicherung / Rückstellproben / Kontrollen

Der AG ist berechtigt, Kontrollen über die Leistungserfüllung, insb. die Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei Bedarf ein unabhängiges Institut mit der Analyse auf seine Kosten zu beauftragen. Der AN hat dem AG oder einem von ihm beauftragten Dritten jederzeit, auch unangekündigt, die Möglichkeit zu geben, die Einhaltung der vertraglich definierten Leistungsanforderungen im Produktionsbetrieb und im Lieferbereich stichprobenhaft, insbesondere durch Inaugenscheinnahme und Probenentnahme, zu überprüfen.

Der AN muss durch entsprechende Aufzeichnungen die Einhaltung der EU-Hygieneverordnungen (VO (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004 und Nr. 854/2004) dokumentieren. Es ist sicher zu stellen, dass die Aufzeichnungen jederzeit auf neuestem Stand sind und einem Lebensmittelkontrolleur vorgelegt werden können.

Der AN hat Rückstellproben in doppelter Ausfertigung zur Dokumentation der am Leistungsort ausgegebenen Speisen aufzubewahren. Auf Verlangen ist dem AG eine dieser Ausfertigungen auszuhändigen.

Jede Probeentnahmemenge soll mind. 100 g bzw. 100 ml betragen und hat zum Ende der Speisenherstellung zu erfolgen. Die Komponenten müssen separat entnommen und als einzelne Rückstellprobe aufbewahrt werden. Die Proben müssen für 14 Tage bei -18° C mit Angaben zur entsprechenden Rückverfolgbarkeit (z.B. Herstellungsdatum, Uhrzeit, Art des Lebensmittels) aufbewahrt werden (EU-Basis-Verordnung Nr. 178/2002).

Bei der Entsorgung der Rückstellproben durch den AN sind die entsprechenden Vorschriften zur Beseitigung von Lebensmittelabfällen zu berücksichtigen.

9. Gesonderte Vereinbarung

Nachträgliche Änderungen i. S. d. § 2 VOL/B, also Leistungen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungen hinausgehen, gelten nur bei einer schriftlichen Vereinbarung zwischen AG und AN.

10. Mengen

Das geschätzte Volumen der unter dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen beträgt bezogen auf die Vertragslaufzeit:

- Kaltverpflegung:
 - Pudding Vanille, 125 g inkl. Lieferung: 87 Verpackungseinheiten
 - H-Fruchtjoghurt 3,5 %, 125 g inkl. Lieferung: 390 Verpackungseinheiten
 - H-Joghurt Natur 1,5 %, 100 g inkl. Lieferung: 390 Verpackungseinheiten
 - Zucker (einzeln portioniert), je 3,5 g inkl. Lieferung: 91 Verpackungseinheiten
 - Kaffeesticks löslich mit Koffein (einzeln portioniert), ausreichend für 1 Tasse inkl. Lieferung: 182 Verpackungseinheiten

- Kaffeesahne ultrahocherhitzt, 10% Fett (einzeln portioniert), je 10 g inkl. Lieferung: 152 Verpackungseinheiten
- schwarzer Tee (im Beutel), ausreichend für 1 Tasse inkl. Lieferung: 364 Verpackungseinheiten
- Früchtetee (im Beutel), ausreichend für 1 Tasse inkl. Lieferung: 364 Verpackungseinheiten
- Brotzeiteier inkl. Lieferung: 347 Verpackungseinheiten
- Gemüse (Snack-Gurke, Paprika, Babykarotte, Mini-Tomaten) inkl. Lieferung: 1560 Verpackungseinheiten
- Obst (Apfel, Orange, Banane, Clementine, Pflaume, Datteln) inkl. Lieferung: 2600 Verpackungseinheiten
- Backwaren (Fladen- oder Toastbrot, jeweils in 250g Abpackung verpackt) inkl. Lieferung: 1820 Verpackungseinheiten
- Getränke:
 - Wasser still im Tetrapak, 0,5 Liter inkl. Lieferung: 2275 Verpackungseinheiten
 - H-Milch mit 3,5%-Fettanteil im Tetrapak, 0,5 Liter inkl. Lieferung: 1517 Verpackungseinheit
 - Kakao-Getränk, 0,5 Liter inkl. Lieferung: 910 Verpackungseinheit
- Verpflegungsbeutel inkl. Lieferung: 18200 Stück

Die Schätzmengen beruhen auf einer durchschnittlichen Auslastung der Einrichtung mit 25 Personen.

Höchstens werden folgende Mengen abgerufen:

- Kaltverpflegung:
 - Pudding Vanille, 125 g inkl. Lieferung: 170 Verpackungseinheiten
 - H-Fruchtjoghurt 3,5 %, 125 g inkl. Lieferung: 764 Verpackungseinheiten
 - H-Joghurt Natur 1,5 %, 100 g inkl. Lieferung: 764 Verpackungseinheiten
 - Zucker (einzeln portioniert), je 3,5 g inkl. Lieferung: 178 Verpackungseinheiten
 - Kaffeesticks löslich mit Koffein (einzeln portioniert), ausreichend für 1 Tasse inkl. Lieferung: 357 Verpackungseinheiten
 - Kaffeesahne ultrahocherhitzt, 10% Fett (einzeln portioniert), je 10 g inkl. Lieferung: 297 Verpackungseinheiten
 - schwarzer Tee (im Beutel), ausreichend für 1 Tasse inkl. Lieferung: 713 Verpackungseinheiten
 - Früchtetee (im Beutel), ausreichend für 1 Tasse inkl. Lieferung: 713 Verpackungseinheiten
 - Brotzeiteier inkl. Lieferung: 679 Verpackungseinheiten
 - Gemüse (Snack-Gurke, Paprika, Babykarotte, Mini-Tomaten) inkl. Lieferung: 3058 Verpackungseinheiten
 - Obst (Apfel, Orange, Banane, Clementine, Pflaume, Datteln) inkl. Lieferung: 5096 Verpackungseinheiten
 - Backwaren (Fladen- oder Toastbrot, jeweils in 250g Abpackung verpackt) inkl. Lieferung: 3567 Verpackungseinheiten
- Getränke:
 - Wasser still im Tetrapak, 0,5 Liter inkl. Lieferung: 4459 Verpackungseinheiten
 - H-Milch mit 3,5%-Fettanteil im Tetrapak, 0,5 Liter inkl. Lieferung: 2973 Verpackungseinheit
 - Kakao-Getränk, 0,5 Liter inkl. Lieferung: 1784 Verpackungseinheit
- Verpflegungsbeutel inkl. Lieferung: 35672 Stück

Grundlage der Höchstmengen bildet die Vollausslastung der Einrichtung mit derzeit bis zu 49 Personen.

11. Personal

a. Personaleinsatz

Der AN setzt ausschließlich Mitarbeiter in der kTA ein, die

- über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen,
- zuverlässig sind,
- ein eintragungsfreies Führungszeugnis nach § 30, 30a, 30b des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) vorgelegt haben, das zum Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung nicht älter als sechs Monate sein darf und
- nach vorheriger Zuverlässigkeitsüberprüfung durch AG freigegeben wurden.

Der AN verpflichtet sich weiterhin, nur Personal in der kTA einzusetzen, dass kein Mitglied einer Vereinigung ist, die im Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen aufgeführt ist (siehe Anlage 2 zum Vertrag).

Der AN verpflichtet sich, bei Tätigkeitsbeginn und nach gesonderter Aufforderung Führungszeugnisse zu einzelnen Arbeitskräften unverzüglich dem AG vorzulegen.

Des Weiteren verpflichtet sich der AN, die Nachweise und Unterlagen gemäß Nr. 14 dieser Leistungsbeschreibung für das zur Leistungserbringung in der kTA eingesetzte Personal unaufgefordert spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn vorzulegen.

Ausfallzeiten des Personals des AN aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung fallen in den Risikobereich des AN. Ein Anspruch auf Urlaub oder eine Vergütung von Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, sonstige Verhinderung) gegenüber dem AG besteht nicht.

Der AG ist jederzeit berechtigt, den Einsatz bestimmter Mitarbeiter des AN ohne Nennung der Gründe abzulehnen. Der AN ist verpflichtet, abgelehnte Mitarbeiter nicht in den Räumlichkeiten und/oder auf dem Gelände der kTA einzusetzen. Der AN hat unverzüglich geeignetes und zuverlässiges Ersatzpersonal zu stellen. Etwaige Folgeansprüche des AN hieraus sind ausgeschlossen.

b. Betriebsausweis

Der AN stattet sein Personal mit Betriebsausweisen aus. Diese Ausweise müssen den Namen und den Namen der Firma des ANs enthalten. Sie gelten in Verbindung mit dem Personalausweis und sind öffentlich sichtbar an der Kleidung zu befestigen.

c. Krankheitsfürsorge / Betretungsverbot im Krankheitsfall

Der AN stellt im Rahmen der Fürsorge für seine Mitarbeiter sicher, dass die Mitarbeiter umfassende Informationen über mögliche Schutzimpfungen erhalten bzw. diesen ermöglicht wird, sich impfen zu lassen.

- Kosten für Schutzimpfungen, die nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden, aber von der ständigen Impfkommission (STIKO) bei entsprechender beruflicher Exposition jeweils aktuell empfohlen werden, sind vom AN zu tragen. Dieses Vorgehen hat der AN auch mit seinen Nachunternehmern einzuhalten.
- Mitarbeiter, die an einer Krankheit gem. Infektionsschutzgesetz (z. B. ansteckender Borkenflechte, Tuberkulose, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Covid-19, etc.) erkrankt sind bzw. der Verdacht einer Krankheit noch nicht durch einen negativen Test entkräftet ist, dürfen so lange nicht eingesetzt werden, bis nach dem schriftlich nachzuweisenden Urteil des behandelnden Arztes oder eines Gesundheitsamtes eine Weiterausbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle des Befalles mit Ungeziefer, z. B. Verlausung.
- Ausscheider (vgl. § 2 Nr. 6 IfSG) dürfen nur mit Zustimmung eines Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die kTA betreten. Für Mitarbeiter, in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, gilt entsprechendes.

d. Einsatzbedingungen

Alle in der kTA des AG tätigen Mitarbeiter des AN dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen.

e. Verschwiegenheitspflicht

Der AN ist gemäß dem Vertrag verpflichtet, seine Mitarbeiter schriftlich über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Die Belehrung hat insbesondere zu beinhalten,

- dass Stellungnahme oder Auskünfte über Angelegenheiten des Objektes gegenüber Medienvertretern oder anderen Personen generell untersagt sind und ausschließlich dem AG obliegen,
- dass die in Ausübung ihrer Tätigkeiten erlangten Kenntnisse über Dienst- und Amtsgeheimnisse der Verschwiegenheitspflicht bzw. dem Datenschutz unterliegen,
- dass die vorgenannten Punkte auch gelten, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht und
- dass Verstöße gegen die vorgenannten Punkte straf- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

f. Personaleinsatzlisten

Der AN hat dem AG unaufgefordert zu Beginn der Leistungserbringung eine aktuelle Mitarbeiterliste (mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, ggf. Angabe des Nachunternehmers, bei dem der Mitarbeiter angestellt ist) bzgl. der in der kTA zum Einsatz kommenden Mitarbeiter zu übersenden.

Das vom AN vor Leistungsbeginn dem AG benannte Personal steht grundsätzlich während der gesamten Laufzeit des Vertrages dem AG zur Verfügung. Sofern ein Mitarbeiter nicht mehr in der kTA eingesetzt wird, ist dies dem AG zeitnah an das E-Mail-Postfach Sicherheitsueberpruefung@lfar.bayern.de mitzuteilen. Der AN stellt sicher, dass auch nach Leistungsbeginn benanntes Personal die vertraglich festgelegten Anforderungen erfüllt und legt die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vor.

Neue Mitarbeiter sind 2 Wochen vor dem ersten Einsatz in der kTA unter Vorlage aller erforderlichen Dokumente dem AG zu melden.

g. Verpflichtungen des AN

Der AN hat zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen und zu entlohnen. Er verpflichtet sich, nur volljähriges, fachkundiges und zuverlässiges Personal unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie den im Vertrag vereinbarten Eigenschaften einzusetzen. Der AN verpflichtet sich, dass das zum Einsatz kommende Personal über alle für die Abwicklung der vorgesehenen Tätigkeiten erforderlichen Prüfungen, Nachweise, Erlaubnisse und Berechtigungen verfügt, insb. gemäß § 4 Abs. 1 der LMHV.

Der AN darf nur sozialversicherungspflichtiges Personal einschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter mit einem schriftlich abgefassten Arbeitsvertrag beschäftigen. Der AN verpflichtet sich, den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens den Mindestlohn bzw. einen ggf. geltenden Tariflohn zu gewähren und alle anderen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten.

Ausländische Arbeitskräfte müssen im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sein, welche der AN sich in jedem Fall vor Einsatz der Arbeitskraft vom potentiellen Mitarbeiter vorlegen lassen muss und auf Verlangen jederzeit dem AG vorzulegen hat.

Darüber hinaus ist der AN für die Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Schwarzarbeitbekämpfungsgesetzes (SchwArbG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) verantwortlich.

Der AN hat alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung

verbindlich vorgegeben werden sowie gem. Art. 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTransgP Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei und erstattet dem AG evtl. an Sozialversicherungsträger geleistete Zahlungen samt ggf. Geldbußen und Strafen.

Der AG kann während der Vertragslaufzeit entsprechende Kontrollen durchführen. Der AN legt dem AG die zum Nachweis der Einhaltung der genannten Regelungen erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vor. Der AN stellt dem AG im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei und erstattet dem AG ggf. an Sozialversicherungsträger geleistete Zahlungen samt Strafen oder Geldbußen.

12. Unterauftragnehmer

Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs auf Unterauftragnehmer übertragen.

13. Verantwortlicher Ansprechpartner, Überwachung

a. Verantwortlicher Ansprechpartner

Vom AN ist eine verantwortliche Person zu benennen, die zuständiger Ansprechpartner für alle vertraglichen Leistungen sowie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der eingesetzten Mitarbeiter ist und die zudem befugt ist (Vertretungsbefugnis), für den AN zu handeln (verantwortlicher Ansprechpartner).

Der verantwortliche Ansprechpartner muss telefonisch sowohl sonn-/feiertags als auch werktags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar sein. Der AN teilt dem AG hierzu nach Vertragsabschluss eine Mobiltelefonnummer mit.

Zweimal jährlich finden Gespräche zwischen dem AG und dem verantwortlichen Ansprechpartner des AN statt, die insbesondere folgende Themen behandeln:

- Speiseplan und Sortimentsgestaltung;
- Qualität der Speisen;
- Krisenmanagement.

Für Krankheits- und Urlaubszeiten muss eine Vertretung benannt werden.

b. Überwachung

Die Verpflegung wird durch den AG oder durch einen gesondert beauftragten Dritten im Auftrag des AG überwacht.

Weisungen bezüglich der Verpflegungsleistung können nur vom AG erteilt werden.

c. Mitteilungspflichten bei Mängeln, Schäden und Fundsachen

Vom AN verursachte bzw. festgestellte Mängel und Schäden in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Soweit diese Mängel und Schäden zu einer Gefährdung des Personals des AN führen können, darf die Leistungserbringung nicht vor Abstellung der Beanstandungen ausgeführt werden.

Der AG übt den Gewahrsam an allen Fundsachen in der Einrichtung aus. Der AN und die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sofort dem AG zu übergeben.

14. Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN verpflichtet sich, vor Leistungsbeginn für Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung wie unten genannt abzuschließen bzw. vorzuhalten und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

Die Haftpflichtversicherung muss Schäden an zur Verfügung gestellten, gemieteten und geliehenen Sachen einschließen.

Der AN hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz des eingesetzten Personals zu sorgen. Die Versicherung hat sich auf die persönliche Haftpflicht der Personen, deren sich der AN zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden bei der Ausführung ihrer Tätigkeit verursachen.

Der AN haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal, in vollem Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag. Der AN hat insb. ein Verschulden des Unterauftragnehmers und dessen Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Die Mindestdeckungssummen betragen mindestens pro Versicherungsfall:

5.000.000,- €	für Personenschäden
1.000.000,- €	für Sach- und Vermögensschäden

Im Rahmen der Versicherung für sonstige Schäden gelten folgende Versicherungssummen:

250.000,- €	für Vermögensschäden gemäß Bundesdatenschutzgesetz
250.000,- €	für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden
1.000.000,- €	für Umwelthaftpflichtschäden je Schadensereignis.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, bei Umwelthaftpflichtschäden das Einfache.

Für Schäden, die dem AG im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages entstehen, haftet der AN gegenüber dem AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Versicherung ist bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmens vor Vertragsschluss abzuschließen und nachzuweisen.

Die Betriebshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachgewiesen werden. Es ist zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistung besteht. Der AG kann hierzu den Nachweis der gezahlten Versicherungsbeiträge verlangen.

Der AG hat Haftpflichtansprüche gegenüber dem AN unverzüglich nach Bekanntwerden eines Schadens geltend zu machen.

Im Schadensfall hat der AN unverzüglich den AG sowie seinen Versicherer zu informieren.

15. Nachweise und Unterlagen

Vom AN sind spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn nachfolgend gelistete Nachweise und Unterlagen für das für die Leistungserbringung in der kTA vorgesehene Personal in geordneter und übersichtlicher Form unaufgefordert vorzulegen (an: Sicherheitsueberpruefung@lfar.bayern.de). Sollte während der Leistungserbringung ein Personalwechsel stattfinden, so gelten für jede neu eingesetzte Person die Regelungen zum Leistungsbeginn.

- unterschriebene Verschwiegenheitsverpflichtung (gemäß Anlage),
- unterschriebene Datenschutzerklärung (gemäß Anlage) sowie
- Einwilligungserklärung (gemäß Anlage) im Original für die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Polizei- und Verfassungsschutzbehörden durch den AG. Das Formblatt ist durch jeden Mitarbeiter genauestens und leserlich auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Angaben sind durch den AN zu prüfen, deren Richtigkeit ist durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und durch den AN dem AG zuzuleiten.

Der AG kann insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Erbringung der übrigen vereinbarten Anforderungen zusätzliche geeignete Nachweise fordern.

2030.3-I

Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. November 2007, Az. ID6-0331-2 (AllMBI. S. 695) (StAnz. Nr. 51)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 29. November 2007 (AllMBI. S. 695, StAnz. Nr. 51), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2025 (BayMBI. Nr. 270) geändert worden ist

Das Staatsministerium des Innern veröffentlicht zu Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst – Verfassungstreue (VerföD) vom 3. Dezember 1991 (AllMBI S. 895, StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2007, AllMBI S. 693, StAnz Nr. 50) das folgende Verzeichnis, das künftig bei Bedarf fortgeschrieben wird:

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)

1. Linksextremismus

AGIR – Demokratische Jugend

Anarchistische Gruppierungen wie Anarchistische Gruppe München/Bibliothek Frevel, Auf der Suche (AdS)

Antifa-NT (Autonome Antifa München)

Antifaschistische Linke Fürth (ALF) und Jugendantifa Fürth (JAF)

Antifaschistisches Aktionsbündnis Nürnberg (AAB/AABN)

Antikapitalistische Linke (AKL)

Antikapitalistische Linke München (AL-M)

Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)

Autonome Gruppierungen wie Autonome Antifa, Antifaschistische Aktion sowie Antifaschistischer Stammtisch München (ASM)

Autonome Szene Augsburg wie Offenes Antifaschistisches Treffen Augsburg (OATA) oder Offenes Antifaschistisches Klimatreffen Augsburg (OATKA)

Autonome Szene Ingolstadt wie La Resistance – antifaschistische Jugendgruppe Ingolstadt (LARA) oder Offenes Antifaschistisches Treffen Ingolstadt (OATI)

Autonome Szene Rosenheim wie Contre la Tristesse, Offenes antifaschistisches Plenum Rosenheim (OAPR)

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)

Ende Gelände

Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU – gehört zu Syndikalistische Anarchisten)

Freie Deutsche Jugend (FDJ)

Gruppe Arbeiterinnenmacht (GAM)

Infogruppe Rosenheim

Internationale Sozialistische Organisation (ISO), Vorläuferorganisationen: Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB), internationale sozialistische linke (isl)

Interventionistische Linke (IL)

Kommunistische Partei Deutschland (KPD) – „Sektion Ost“ mit Sitz in Berlin

Kommunistische Plattform (KPF)

Linksjugend ('solid)

Marx 21

Marxistische Jugend (mj)

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) mit Jugendverband REBELL, Solidarität International (SI), Frauenverband Courage

Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus; früher: Bündnis München gegen Krieg

Offenes Antikapitalistisches Klimatreffen München (OAKTM) – Teil der Antikapitalistischen Linken München (AL-M)

Organisierte Autonomie (OA)

Perspektive Kommunismus (PK)

Prolos

Revolution (REVO)

Revolutionär Organisierte Jugendaktion (ROJA)

Revolutionäre Zukunft Nürnberg (RZN)

Rote Hilfe e. V. (RH)

Sozialistische Alternative VORAN (SAV)

Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)

Sozialistische Gleichheitspartei (SGP)

Sozialistische Linke (SL)

Sozialistische Organisation Solidarität (Sol)

Sozialrevolutionäre Aktion (SRA)

...ums Ganze! – kommunistisches Bündnis (uGB)

2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab 2001)

Altermedia Deutschland – verboten seit 2016

Alternative für Deutschland (AfD)

Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.

Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit 2000

Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.

Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg

Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg

Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München

Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)

Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)

Collegium Humanum CH mit Bauernhilfe e. V. – verboten seit 2008

Combat 18 (C18) Deutschland – verboten seit 2019

Compact Magazin GmbH

Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)

Der Dritte Weg (III. Weg)

Der Flügel

Deutsche Alternative (DA) – verboten seit 1992

Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)

Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP – bis 2008)

Deutsche Volksunion (DVU)

Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee

Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V. – verboten seit 2023

Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)

Die Heimat (vormals NPD)

Die Rechte

Ein Prozent

Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004

Freies Netz Süd (FNS – neonazistisches Netzwerk) – verboten seit 2014

Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995

Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.

Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)

Goyim Partei Deutschlands

Heimatreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009

Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG) – verboten seit 2011

Identitäre Bewegung Deutschland

Institut für Staatspolitik (IfS)

Junge Alternative für Deutschland – Bayern (JA Bayern)

Junge Nationaldemokraten (JN); seit Januar 2018: Junge Nationalisten (JN)

Midgard e. V.

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD 2023)

Nationale Offensive (NO) – verboten seit 1992

Nationalistische Front (NF) – verboten seit 1992

Nationalrevolutionäre Jugend (Jugendorganisation des III. Weg)

Nordadler – verboten seit 2020

Pegida Franken

Pegida München e. V.

Rechtsextremistische Bands wie Burning Hate, Eskalation, Kodex Frei, MPU, Prolligans, Schanddiktat, Siegesfahne, Spreegeschwader, Urweisse, White Rebel Boys/White Rebel Voice

Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Bund Frankenland e. V., Freie Kräfte Berchtesgaden, Kameradschaft Altmühltal, Kameradschaft Gau Wendlstoia, Kameradschaft München Nord, Kameradschaft Unterfranken

Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands) – verboten seit 2023

Rechtsextremistische subkulturelle Gruppierungen wie Blood & Honour, Hammerskins, Kollektiv Zukunft Schaffen – Heimat Schützen, Prollcrew, Schwandorf/Bollwerk Oberpfalz, Voice of Anger

Rechtsextremistische Verlage und Vertriebe wie Antaios, Verlag Anton A. Schmid, Verlagsgesellschaft Berg, Versand der Bewegung, Oldschool Records, Ansgar Aryan, Wikingerversand

Ring Nationaler Frauen (RNF)

Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)

Sturm-/Wolfsbrigade 44 – verboten seit 2020

Treuebund

Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreiten des Holocaust Verfolgten (VRBHV) – verboten seit 2008

Vikings Security Germania

Weißer Wölfe Terrorcrew (WWT) – verboten seit 2016

Wiking-Jugend e. V. (WJ) – verboten seit 1997

Wodans Erben Germanien

3. Islamismus und auslandsbezogener Extremismus

Abu Sayyaf

Ahfad al-Rasoul Brigaden

Ahrar al-Sham, früher: Kata'ib Ahrar al-Sham

Allied Democratic Forces (ADF)

Al-Aqsa Brigaden

Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppe)

Al-Itihaad Al-Islami (Islamische Vereinigung – Somalia)

Al Mourabitoun

Al-Nahda, auch: En-Nahda

Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front einschließlich deren regionale Ableger wie al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH) oder al-Qaida im Zweistromland (AQI)

Al-Qassem Brigaden

AMAL – Gruppen des libanesischen Widerstandes

Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas

Ansar Allah – Houthis

Ansar Allah (Libanon)

Ansar al-Sharia (Syrien)

Ansar Eddine/Ansar al-Dine (AAD)

Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – verboten seit 1993 – weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) einschließlich deren Teil- und Nebenorganisationen sowie den der PKK zuzurechnenden Vereinen, Organisationen oder Zusammenschlüssen (Bestrebungen) auch auf regionaler Ebene

Asbat al-Ansar (AaA)

BDS – Boykott, Desinvestitionen & Sanktionen (Deutschland)

Bestrebungen extremistischer Sikhs wie Babbar Khalsa International (BKI), Babbar Khalsa Germany (BKG)

Boko Haram (Jama'atu Ahl al-Sunna lil-Da'wa wal-Jihad)

Brigade N'Hamedu

Deutsche Taleban Mujaheddin (DTM)

Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – verboten seit 1983

Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)

Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)

Föderation der Weltordnung in Europa (ANF e. V.), früher: Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB e. V.)

Forces Démocratiques de Libération du Rwanda – FDLR; Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas

Furkan-Bewegung, früher: Furkan Stiftung für Bildung und Dienstleistungen (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi) / Furkan Gemeinschaft

Generation Islam (GI)

Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)

Harakat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin – Kaschmir/Pakistan)

Harakat Al-Shabab (Somalia)

Hezb-e-Islami-ye Afghanistan (HIA)

Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – verboten seit 2001

Hizb Allah (Partei Gottes) – verboten seit 2020

Hizb ut-Tahrir (HuT – Partei der islamischen Befreiung) – verboten seit 2003

Indigenous People of Biafra (IPOB)

Irakisch-schiitische Milizen, darunter Asa'ib Ahl al-Haq, Kata'ib Hizballah und Saraya al-Salam (Al-Salam 313)

Islamic International Brigade (IIB)

Islamic Movement of Kurdistan (IMK)

Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS)

Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)

Islamische Jihad Union (IJU)

Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB) – verboten seit 2024

Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)

Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – verboten seit 2014, einschließlich verschiedener regionaler Ableger wie Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder Islamischer Staat Provinz Sinai (ISPS)

Islamisches Zentrum Hamburg (IZH) – verboten seit 2024

Ja'amat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM – Mali)

Jabhat Fatah al-Sham; früher: Jabhat al-Nusra(h), al-Nusra(h) Front

Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen/Al-Qaida in Jemen

Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA)

Jama'at wa'l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba

Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Indonesien)

Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham (Syrien)

Katiba al-Nasir Salah al-Din (Syrien)

Katiba Hudhaifa Ibn al-Yaman (Syrien)

Katiba Muhammed Ibn Abd Allah (Syrien)

Katiba Thuwwar Tarabulus (Syrien)

Katibat Abu Bakr al-Siddiq (Syrien)

Kaukasisches Emirat (KE)

KON-MED und die untergeordneten Vereinsstrukturen

Lashkar-e Islam – Armee des Islam (Lel – Pakistan)

Lashkar-e Jhangvi (Pakistan)

Lashkar-e-Tayyiba (LeT – Pakistan)

Liwa Ahl al-Athar (Syrien)

Liwa Al-Izza Lil-lah, früher: Katiba Shuhada al-Ahwaz (Iran)

Liwa al-Tauhid (Syrien)

Liwa Dara' al-Umma (Syrien)

Liwa Mu'ta (Syrien)

Liwa Owais al-Qorani (Syrien)

Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF), Sozialistische Jugendbewegung (SYM) und Demokratische Frauenbewegung in Europa (ADKH)

Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Konföderation der unterdrückten Immigranten in Europa (AvEG-KON), Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF), Young Struggle und Kommunistische Jugendorganisation (MLKP/KGÖ)

Milli Görüs-Bewegung (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. – IGMG), Erbakan-Stiftung, Ismael Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP) sowie deren regionale Vereine und Organisationen

Muslim Interaktiv (MI)

Muslimbruderschaft (MB) einschließlich Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) und deren Islamische Zentren (IZ), früher: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD), Council of European Muslims (CEM), Europäischer Fatwa-Rat (ECFR) und Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHWS)

Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)

Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSB)

Palästina Spricht

Palästina Spricht München (PS MUC)

Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)

Partei der Demokratischen Union (PYD – Syrien), einschließlich der PYD zuzurechnenden Organisationen wie Volksverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Gel (YPG), und Frauenverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Jin (YPJ)

Realität Islam (RI)

Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – verboten seit 1998 – sowie Dev Genc

Salafistische (auch verbotene) Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse des Bundes sowie der Länder (Bestrebungen)

Samidoun – Palestinian Solidarity Network (Samidoun), einschließlich der Teilorganisation im Inland Samidoun Deutschland, auch agierend unter Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung Germany (HIRAK) und Hirak e. V.

Saraya al-Furat

Sariya al-Salafiah

Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh

Taleban (Afghanistan)

Tanzim Hurras al-Din (THD)

Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)

Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)

Turan-Gruppierung

Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)

Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballa/Hizbollah/Hizb Allah

Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) mit Umfeldorganisationen wie Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF), Neue Demokratische Jugend (YDG) und Yeni Kadin (Neue Frau)

Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) mit Umfeldorganisationen wie Verband der Werktätigen MigrantInnen in Europa (AGEB), Jugendinitiative Partizan/Marxisten-Leninisten-Maoisten

und Lila-Rot-Kollektive und Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C – Devrimci Sol) – verboten seit 1998

Ülkücü-Bewegung (Graue Wölfe)

Union der Türkisch-Islamischen Vereine (ATIB)

Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)

Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)

Widerstandseinheiten Shingal, Yekineyen Berxwedana Singal (YBS)

4. Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)

DIE FREIHEIT Bayern

Pegida Nürnberg

Politically Incorrect Gruppe München (PI München)

Reichsbürgerbewegung (zum Beispiel Bundesstaat Sachsen, Exilregierung des Deutschen Reiches, Freiheit braucht Mut, Freistaat Preußen, Geeinte deutsche Völker und Stämme GdVuSt einschließlich der Teilorganisation Osnabrücker Landmark – verboten seit 2020, Kommissarische Reichsregierung, Königreich Deutschland, Republik Baden, Seewald Akademie, Staatenbund Deutsches Reich, Staatenlos.info Comedian e. V., Vaterländischer Hilfsdienst VHD, Verfassunggebende Versammlung, Volksstaat Bayern, Volksstaat Württemberg) und sogenannte Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)

Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Schuster

Ministerialdirektor

Verpflichtungserklärung zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (Datenschutzerklärung)

Frau/Herr

wurde verpflichtet, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten, sondern den Datenschutz gemäß der DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) und dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) einzuhalten.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Als „Verarbeitung“ gilt dabei jeder Vorgang oder Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben oder Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Es bestehen folgende Pflichten:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich

aus dem Arbeits- bzw. Dienst-

vertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

.....
Ort, Datum Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten

Merkblatt zur Datenschutzerklärung

Art. 4 Ziffer 1 DS-GVO: Personenbezogene Daten

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Art. 4 Ziffer 2 DS-GVO: Verarbeitung

„Verarbeitung“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Art. 5 DS-GVO: Grundsätze Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein;
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

§ 42 BDSG: Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 43 BDSG: Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder

2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.



Verschwiegenheitsverpflichtung

Verschwiegenheitserklärung

„Ich nehme zur Kenntnis, dass es mir untersagt ist, unbefugt Einsicht in Schriftstücke aller Art, Akten, elektronische Dateien usw. zu nehmen, die in den Räumen des Auftraggebers aufbewahrt werden, und/oder davon unbefugt Abschriften, Fotokopien und dergleichen zu fertigen. Ich verpflichte mich das oben Genannte zu unterlassen.

Ich verpflichte mich hiermit, über alle mir bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden Informationen sowohl während als auch nach Beendigung meines Arbeitsverhältnisses oder der Beendigung meiner Beschäftigung in den Objekten des AG Stillschweigen zu bewahren. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung können zivilrechtlich und/oder auch strafrechtlich verfolgt werden. Daneben können sie zu arbeitsrechtlichen Sanktionen (Abmahnung, Kündigung) führen.

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.“

Name, Vorname _____

Datum, Unterschrift _____



Formblatt - Zuverlässigkeitsüberprüfung

Vorname(n): _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Wohnhaft in: _____

Arbeitnehmer:

Durch nachstehende Unterschrift willige ich in die Überprüfung und die in diesem Zusammenhang stattfindende Datenübermittlung an das Bayerische Landeskriminalamt, sowie an den Verfassungsschutz zu Prüfzwecken ein. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bin mir der Tatsache bewusst, dass Falschangaben strafbar sind.

Arbeitgeber:

Ich versichere, die oben genannten Angaben mittels eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis / Reisepass) auf Richtigkeit überprüft zu haben. Einwände, die einer positiven Überprüfung entgegenstehen konnten, sind mir nicht bekannt.

Für den Arbeitnehmer:

Für den Arbeitgeber:

Datum, Ort, Unterschrift

Name, Datum, Ort, Unterschrift, Stempel

Erklärung AEntG und MiLoG

Auszufüllen vom/von: Beachten Sie bitte die Vorgaben im Dokument *Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen!*

1. Angabe der Firma (Name), der Rechtsform und des Firmensitzes (Anschrift)

Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH):

Firmensitz (Anschrift):

2. Nur in Vergabeverfahren mit Teil- oder Fachlosen

Angabe der Losnummer(n), für die diese Eigenerklärung(en) abgegeben wird/werden:

3. Eigenerklärung(en)

Ich/Wir erkläre(n):

Mit dieser Erklärung bestätige ich/ bestätigen wir, dass im Fall der Auftragserteilung die Entlohnung der an diesem Auftrag beteiligten Arbeitnehmer nicht unterhalb der in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohntarife für Verpflegungsleistungen (soweit einschlägig bzw. gültig) erfolgen wird sowie die Beachtung und Einhaltung der weiteren Vorschriften nach den Bestimmungen des AEntG bzw. des MiLoG. Bei einem Einsatz von Nachunternehmern verpflichte(n) ich/ wir diese entsprechend.

Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/ wir die Entlohnung von mir/ uns und meinen/ unseren Nachunternehmern eingesetzten Arbeitnehmern nach den in Bayern geltenden Lohntarifen bzw. des Mindestlohns nachweisen und hierzu im erforderlichen Umfang Einsicht in meine/ unsere Firmenunterlagen gewähren.

Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/ wir prüffähige Unterlagen für die an diesem Auftrag beteiligten Arbeitnehmer insbesondere mit folgenden Angaben vorlegen: Anzahl der im fraglichen Zeitraum an diesem Auftrag beteiligten Arbeitnehmer, Namensliste der tätigen Arbeitnehmer, Summe der geleisteten und vergüteten Arbeitsstunden, Summe der Bruttolöhne, Abrechnungsmonat/ Jahr, Urlaubslisten.

Das Einverständnis meiner/ unserer von mir/ uns eingesetzten Arbeitnehmern mit der Vorlage der vorgenannten Unterlagen und Überprüfung der tarifgerechten Entlohnung sowie der weiteren Vorschriften gemäß den Bestimmungen des AEntG bzw. des MiLoG werde(n) ich/ wir einholen. Einen Einsatz von Nachunternehmern mache(n) ich/ wir auch davon abhängig, dass diese entsprechend verfahren und sich verpflichten, dies in gleicher Weise auf Verlangen nachzuweisen.

Mir/ uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese vertragliche Vereinbarung meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Aufträgen zur Folge haben kann (§ 42 Abs. 1 S. 1 UVgO bzw. § 124 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GWB i.V.m. § 21 AEntG bzw. § 19 MiLoG) wie auch, dass eine sofortige Kündigung bestehender Aufträge seitens des Auftraggebers möglich ist.

VOL Teil B
Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)

- Fassung 2003 -

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1

Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2

Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.

3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3

Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4

Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und

Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6

Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7

Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn

die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen.

Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen.

Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8

Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein

vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9

Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10

Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11

Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8%. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12

Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist

fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.

- c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
- d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
- e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
- f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
- g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13

Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14

Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu

liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,

bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder

cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) bis cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

- d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.
- (2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.
2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16

Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach

Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17

Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18

Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,-- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.
2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das

beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19

Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Preise

- 1.1. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 1.2. Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes angegeben ist.
- 1.3. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2. Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2 VOL/B)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 c. VOL/B.

3. Änderungen der Leistung (§ 2 VOL/B)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

- 4.1. Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.2. Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Leistungserbringung und ihrer Nebenanlagen (z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege) erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Er hat dabei Anweisungen des Auftraggebers zu beachten und unterliegt bei Leistungserbringung im Bereich von Verkehrsanlagen auch den verkehrsrechtlichen Vorschriften.

Zusätzliche Vertragsbedingungen Liefer-/Dienstleistungen

Stand: 30.05.2023

- 4.4. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggfs. auf seine Kosten zu beseitigen.
- 4.5. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind.
- 4.6. Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Unterlagen für die Durchführung der Leistung und für ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.
- 4.7. Der Auftragnehmer kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

5. Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4 VOL/B)

- 5.1. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet sind im Sinne der §§ 122 und 128 GWB.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 5.3. Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6. Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

7. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

8. Abrechnung (§ 15 VOL/B)

- 8.1. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

Zusätzliche Vertragsbedingungen Liefer-/Dienstleistungen

Stand: 30.05.2023

- 8.2. In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 8.3. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

9. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

- 9.1. Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggfs.
 - die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 9.2. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10. Bürgschaften (§ 18 VOL/B)

- 10.1. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen.

10.2. Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

10.3. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

10.4. Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

10.5. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

11. Abnahme (§ 13 VOL/B)

Die Gefahr geht, wenn nichts Anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Zahlungen (§ 17 VOL/B)

- 12.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 12.2. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13 Überzahlungen (§ 17 VOL/B)

- 13.1. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.2. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

14. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19 VOL/B)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

15. Verpflichtung zur Gewährung von Mindestbedingungen

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

03.07.2026

Verfahren: 0270.ZV-33-26-03 - Frühstücksverpflegung in der kTA München

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	21 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Hinweise

Mengenangaben:

Bei den nachfolgenden zu bepreisenden Mengenangaben handelt es sich um das geschätzte Volumen der zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen bezogen auf die maximale Vertragslaufzeit von 2 Jahren. Die genannten Schätzmengen begründen weder einen Anspruch des Auftragnehmers auf (Einzel-)Abruf einer bestimmten Menge noch verpflichten Sie den Auftraggeber zum Abruf eines bestimmten Volumens. Mindestabnahmemengen werden nicht zugesichert. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Anpassung des angebotenen Preises, sollte der Bedarf tatsächlich höher oder niedriger ausfallen.

Anzugebende Preise

Es sind die Preise netto anzugeben, welche zum Leistungsbeginn gelten. Diesen ist ein Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 % zu Grunde zu legen.

Zur Vermeidung von Angebotsausschlüssen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV sehen Sie zudem bitte davon ab, Preise für nachfolgend gesondert ausgewiesene Preispositionen in anderen Preispositionen mit einfließen zu lassen (sog. Mischkalkulation).

Nebenkosten

Mit den genannten Einheitspreisen sind sämtliche Nebenkosten abgegolten (vgl. Ziff. 4.5 zur Rahmenvereinbarung).

Lohnkostenanteile

Lohnkostenanteile sind in den jeweiligen Position unter dem Punkt Eigenschaften formlos mit dem Angebot offenzulegen (vgl. Ziff. 4.6 der Rahmenvereinbarung).

1	Pudding Vanille, 125 g	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	87,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	
	gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung					

Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und

der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil : _____ Euro

2	H-Fruchtjoghurt 3,5 %, 125 g	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	390,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	
	gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung					
	Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.					

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

3	H-Joghurt Natur 1,5 %, 100 g	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	390,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	
	gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung					
	Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.					

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

4	Zucker (einzeln portioniert), je 3,5 g	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	91,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	
	gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung					

Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

5	Kaffeesticks löslich mit Koffein (einzeln portioniert), ausreichend für 1 Tasse	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	182,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	

gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung

Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

6	Kaffeesahne ultrahocherhitzt, 10% Fett (einzeln portioniert), je 10 g	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	152,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	

gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung

Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

7	schwarzer Tee (im Beutel), ausreichend für 1 Tasse	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	364,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	

gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung

Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

8	Früchtetee (im Beutel), ausreichend für 1 Tasse	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	364,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	

gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung

Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

9	Brotzeiteier	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	347,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	

gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung

Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

10	Gemüse (Snack-Gurke, Paprika, Babykarotte, Mini-Tomaten)	USt. [%] 19%	Menge 1.560,00	Einheit Verpackungseinheit(en)	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	Gesamtpreis [EUR]
gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung						
Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.						
Textergänzungen/Eigenschaften						
Lohnkostenanteil: _____		Euro				

11	Obst (Apfel, Orange, Banane, Clementine, Pflaume, Datteln)	USt. [%] 19%	Menge 2.600,00	Einheit Verpackungseinheit(en)	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	Gesamtpreis [EUR]
gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung						
Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.						
Textergänzungen/Eigenschaften						
Lohnkostenanteil: _____		Euro				

12	Backwaren (Fladen- oder Toastbrot, jeweils in 250g Abpackung verpackt)	USt. [%] 19%	Menge 1.820,00	Einheit Verpackungseinheit(en)	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	Gesamtpreis [EUR]
gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung						
Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.						

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

13	Wasser still im Tetrapak, 0,5 Liter	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2.275,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	
	gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung					
	Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.					

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

14	H-Milch mit 3,5%-Fettanteil im Tetrapak, 0,5 Liter	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1.517,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	
	gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung					
	Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.					

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

15	Kakao-Getränk, 0,5 Liter	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	910,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	
	gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung					
	Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.					

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

16	Verpflegungsbeutel	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	18.200,00	Verpackungseinheit(en)	 pro 1,00 Verpackungseinheit(en)	
	gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung					
	Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.					

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

17	Pauschaler Zuschlag für kurzfristige Bestellung und Lieferung innerhalb	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	52,00	Pauschale(n)	 pro 1,00 Pauschale(n)	
	von 24 Stunden pro Bestellung und Lieferung gemäß Leistungsbeschreibung pro Verpackungseinheit inkl. Lieferung					
	OPTIONALPOSITION					
	Nähere Ausführungen hierzu sind den Vertragsunterlagen (insbes. dem Vertrag und der Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.					

Textergänzungen/Eigenschaften

Lohnkostenanteil: _____ Euro

ANGEBOTSSUMME(N)Summe exkl. Nachlass
(netto) _____

Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

Verfahren: 0270.ZV-33-26-03 - Frühstücksverpflegung in der kTA München

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Hinweis

Gemäß § 122 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Bitte gehen Sie daher sicher, dass Sie die nachfolgend aufgezählten Unterlagen vollständig ausgefüllt haben und Ihrem Angebot beigefügt haben.

Hierbei handelt es sich um die Eignungskriterien (vgl. Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung) und die Ausschlussgründe (vgl. Ziffer 2.1.6 der Auftragsbekanntmachung).

Wenn Sie zum Nachweis der Eignung ein Präqualifizierungssystem verwenden, prüfen Sie bitte vor Angebotsabgabe die hinterlegten Dokumente und Erklärungen hinsichtlich der in diesem Verfahren geltenden Eignungsanforderungen.

Die Antwortauswahl "Keine Angabe" bei den folgenden Fragen ist technisch bedingt und darf nicht ausgewählt werden.

2 Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB) und Eignungskriterien

Gewichtung: 100,00%

2.1 Eignungskriterien**2.1.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit****2.1.1.1 Mindestjahresumsätze****2.1.1.1.1 Hinweis**

Es wird ein jährlicher Mindestjahresumsatz des Unternehmens (nicht lediglich auf den Tätigkeitsbereich des Auftrags bezogen) i. H. v. mindestens 125.000 € brutto durchschnittlich in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren verlangt.

Diese Angaben sind vom Bieter, sofern keine Bietergemeinschaft besteht, mit dem Angebot vorzulegen. Besteht eine Bietergemeinschaft, haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft, die einen Beitrag zur Erfüllung dieses Kriteriums leisten, eine entsprechende Bescheinigung/en mit Angebotsabgabe vorzulegen. Entsprechendes gilt im Falle des Einsatzes von Dritten i.S.d. § 36 Abs. 1 S. 3 VgV sowie § 47 VgV, deren wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit sich der Bieter zur Erfüllung dieses Eignungskriteriums bedient.

Tragen Sie im Folgenden die Mindestjahresumsätze der drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre ein.

2.1.1.1.2 Letztes Jahr [Mussangabe]

Geben Sie die Jahreszahl an und den Brutto-Jahresumsatz.

2.1.1.1.3 Vorletztes Jahr [Mussangabe]

Geben Sie die Jahreszahl an und den Brutto-Jahresumsatz.

2.1.1.1.4 Vorvorletztes Jahr [Mussangabe]

Geben Sie die Jahreszahl an und den Brutto-Jahresumsatz.

2.1.1.2 Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung**2.1.1.2.1 Hinweis**

Die Mindestdeckungssummen betragen mindestens pro Versicherungsfall:

5.000.000,- € für Personenschäden

1.000.000,- € für Sach- und Vermögensschäden

Im Rahmen der Versicherung für sonstige Schäden gelten folgende Versicherungssummen:

250.000,- € für Vermögensschäden gemäß Bundesdatenschutzgesetz 250.000,- € für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden

1.000.000,- € für Umwelthaftpflichtschäden

je Schadensereignis.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, bei Umwelthaftpflichtschäden das Einfache. Vgl. darüberhinaus Anlage 1 - Leistungsbeschreibung Ziffer 14.

Hierzu ist eine entsprechende Erklärung hierzu abzugeben. Eine solche ist vom Bieter, sofern keine Bietergemeinschaft besteht, mit dem Angebot vorzulegen. Besteht eine Bietergemeinschaft, haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft, die einen Beitrag zur Erfüllung dieses Kriteriums leisten, eine entsprechende Erklärung mit Angebotsabgabe vorzulegen. Entsprechendes gilt im Falle des Einsatzes von Dritten i.S.d. § 36 Abs. 1 S. 3 VgV sowie § 47 VgV, deren wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit sich der Bieter zur Erfüllung dieses Eignungskriteriums bedient.

HINWEIS: Von der Vorlage einer schriftlichen Zusicherung der Versicherungsgesellschaft bzw. einem Versicherungsschein bitten wir dringend abzusehen. Etwaige Diskrepanzen zwischen der Eigenerklärung bzw. den in den Vertragsunterlagen geforderten Summen und einem überflüssigerweise eingereichten Nachweis der Deckungssummen führen zum Ausschluss des

Angebots.

2.1.1.2.2 Berufs- und Betriebshaftpflicht [Mussangabe]

Eine den Vorgaben der Ziffer 14 der Leistungsbeschreibung entsprechende Versicherung liegt vor bzw. wird vor Vertragsbeginn abgeschlossen.

☐ Keine Angabe (0)

☐ Ich/Wir verfüge(n) über eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung, welche die im Dokument Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen angegebenen Schadensbeträge und Deckungszusagen für alle geforderten Schadensarten in voller Höhe deckt und verpflichte(n) mich/uns, diese während der gesamten Laufzeit des Vertrags, (ggfs.) inkl. des Gewährleistungszeitraums, vorzuhalten. (0)

☐ Ich/Wir verfüge(n) bisher über keine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung, welche die im Dokument Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen angegebenen Schadensbeträge und/oder Deckungszusagen in voller Höhe für alle geforderten Schadensarten deckt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Auftragsfall entsprechend den Anforderungen des Dokuments Verfahrenshinweise und besondere Bewerbungsbedingungen eine bereits bestehende Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung anzupassen (d. h.: Ergänzung der fehlenden Schadensart(en) und/oder Anpassung des/der Schadensbetrages/Schadensbeträge bzw. der Deckungszusage(n)) bzw. eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung neu abzuschließen und die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Laufzeit des Vertrags, (ggfs.) inkl. des Gewährleistungszeitraums, vorzuhalten. (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.1.2 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

2.1.2.1 Referenzen

2.1.2.1.1 Hinweis

Es sind mindestens drei vergleichbare Unternehmensreferenzen über in den letzten höchstens drei Jahren (gerechnet ab dem Ende der Angebotsabgabefrist) erbrachte vergleichbare Leistungen mit dem Angebot vorzulegen.

Die Eignung der Referenzen wird wie folgt konkretisiert (d. h. Eigenschaften, welche die vorzulegenden Referenzen ZWINGEND erfüllen müssen, also „Mindestanforderungen“ an die Referenzen):

1. Die Referenzen dürfen nicht älter als drei Jahre sein. Maßgeblich ist das Datum der letzten Leistungserbringung - gerechnet bis zum Ende der Angebotsfrist.
2. Die Vertragslaufzeit der Referenzaufträge muss mindestens 12 Monate zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe betragen.
3. Die Referenzen weisen einen durchschnittlichen jährlichen Auftragswert von mindestens 50.000 € netto auf.

Zum Beleg sind mindestens drei geeignete Referenzen in den folgenden Eingabefeldern zu vermerken. Pro Referenz sind über die oben angegebenen Angaben hinaus, folgende Angaben zu dem

- Auftraggeber des Referenzauftrags,
 - der Art und dem Umfang der Leistung,
 - dem Zeitraum der Leistungserbringung (Leistungsbeginn bis (voraussichtl.) Leistungsende) und
 - dem durchschnittlichen jährlichen Auftragswert in Euro
- zu machen.

Die Angaben sind vom Bieter, sofern keine Bietergemeinschaft besteht, mit dem Angebot vorzulegen. Besteht eine Bietergemeinschaft, haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft, die einen Beitrag zur Erfüllung dieses Eignungskriteriums leisten, die Angaben mit Angebotsabgabe vorzulegen. Entsprechendes gilt im Falle des Einsatzes von Dritten i.S.d. § 36 Abs. 1 S. 3 VgV sowie § 47 VgV deren technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit sich der Bieter zur Erfüllung dieses Eignungskriteriums bedient.

Falls das Angebot in die engere Wahl kommt, behält sich die Zentrale Vergabestelle eine Überprüfung der Referenzen bei dem jeweiligen Vertragspartner/Ansprechpartner vor. Da das Austauschen einer ungeeigneten Referenz durch eine nach Ende der Angebotsfrist nachgereichte bedingungsgemäße Referenz im Übrigen nicht möglich ist und in den entsprechenden Fällen den Ausschluss des Bieters nach sich zieht, empfiehlt die Zentrale Vergabestelle, eine Liste von mehr als zwei bedingungsgemäß betrachteten Referenzen einzureichen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung. Zwingend ist lediglich die Vorlage von zwei geeigneten Referenzen.

2.1.2.1.2 Referenz 1

2.1.2.1.2.1 Auftragnehmer des Referenzauftrags [Mussangabe]

Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)

2.1.2.1.2.2 Bezeichnung der Leistung [Mussangabe]

(„Titel“)

2.1.2.1.2.3 Zeitraum [Mussangabe]

(Datum von tt.mm.yyyy bis tt.mm.yyyy) der bisherigen Leistungserbringung
(Nicht die Vertragslaufzeit!)

2.1.2.1.2.4 Auftragswert [Mussangabe]

Auftragswert in Euro

2.1.2.1.2.5 Kontaktdaten Referenzauftraggeber [Mussangabe]

Gewichtung: 0,00%
Maximalpunktzahl: 10

Angabe des Namens (Firma und Rechtsform) und der Anschrift der zuständigen Kontaktstelle bei dem Auftraggeber des Referenzauftrags, inklusive der Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail- Adresse)

2.1.2.1.2.6 Beschreibung [Mussangabe]

Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) nach Art und Umfang:

2.1.2.1.3 Referenz 2

2.1.2.1.3.1 Auftragnehmer des Referenzauftrags [Mussangabe]

Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)

2.1.2.1.3.2 Bezeichnung der Leistung [Mussangabe]

(„Titel“)

2.1.2.1.3.3 Zeitraum [Mussangabe]

(Datum von tt.mm.yyyy bis tt.mm.yyyy) der bisherigen Leistungserbringung
(Nicht die Vertragslaufzeit!)

2.1.2.1.3.4 Auftragswert [Mussangabe]

Auftragswert in Euro

2.1.2.1.3.5 Kontaktdaten Referenzauftraggeber [Mussangabe]

Gewichtung: 0,00%
Maximalpunktzahl: 10

Angabe des Namens (Firma und Rechtsform) und der Anschrift der zuständigen Kontaktstelle bei dem Auftraggeber des Referenzauftrags, inklusive der Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail- Adresse)

2.1.2.1.3.6 Beschreibung [Mussangabe]

Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) nach Art und Umfang:

2.1.2.1.4 Referenz 3

2.1.2.1.4.1 Auftragnehmer des Referenzauftrags [Mussangabe]

Firma (Name) und Rechtsform (z. B. GmbH)

2.1.2.1.4.2 Bezeichnung der Leistung [Mussangabe]

(„Titel“)

2.1.2.1.4.3 Zeitraum [Mussangabe]

(Datum von tt.mm.yyyy bis tt.mm.yyyy) der bisherigen Leistungserbringung
(Nicht die Vertragslaufzeit!)

2.1.2.1.4.4 Auftragswert [Mussangabe]

Auftragswert in Euro

2.1.2.1.4.5 Kontaktdaten Referenzauftraggeber [Mussangabe]

Gewichtung: 0,00%
Maximalpunktzahl: 10

Angabe des Namens (Firma und Rechtsform) und der Anschrift der zuständigen Kontaktstelle bei dem Auftraggeber des Referenzauftrags, inklusive der Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail- Adresse)

2.1.2.1.4.6 Beschreibung [Mussangabe]

Beschreibung der ausgeführten Leistung(en) nach Art und Umfang:

2.2 Ausschlussgründe

2.2.1 Ausschlussgründe nach §§ 124, 125 GWB

2.2.1.1 Präqualifikation [Mussangabe]

Bitte geben Sie die Zertifikatsnummer und den Zugangscode an, sofern Sie im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich aufgeführt sind.

2.2.1.2 Ausschlussgründe §§ 124, 125 GWB [Mussangabe]

Es wird erklärt, dass Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ nicht vorliegen. (0)
☐ vorliegen. (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.2 Wettbewerbsregisterabfrage

2.2.2.1 Hinweis

In Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist die Zentrale Vergabestelle verpflichtet, für den Bieter – im Falle von Bewerber-/Bietergemeinschaften für alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft –, der/ die im o. g. Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) anzufordern.

2.2.2.2 Abfrage [Mussangabe]

Für die Abfrage des Wettbewerbsregisters (und ggfs. des Gewerbezentralregisters) werden alle nachfolgenden Angaben von Ihnen benötigt:

Firma (Name)
Rechtsform (z. B. GmbH)
Straße u. Hausnummer
PLZ u. Ort
Land (z. B. Deutschland)
USt-ID (wenn bekannt)
Registergericht, -art und -nummer

2.2.2.3 Zusätzliche Angaben bei natürlichen Personen/ GbR

(Hinweis: Diese Angaben sind nur zu treffen, falls es sich um eine natürliche Person oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) handelt.)

Pro Gesellschafter werden für die Anforderung eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO beim Bundesamt für Justiz alle nachfolgenden Angaben benötigt:

Geburtsname
Familiennamen
Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort
Staatsangehörigkeit

2.2.3 Erklärung nach Verordnung EU 833/2014

2.2.3.1 Erklärung Verordnung EU 833/2014 [Mussangabe]

Mit der Verordnung EU 833/2014 wurden umfangreiche Sanktionen gegen die Russische Föderation in Kraft gesetzt. Diese betreffen auch die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Zentrale Vergabestelle hat zu prüfen, ob zwingende Ausschlussgründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verfahren führen müssen.

Ich/Wir erkläre/-n, dass

(1.) ich/wir nicht zu nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählen:

(a.) Russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

(b.) Juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden, oder

(c.) Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln.

(2.) die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

(3.) auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 Erklärung zur Bewerber- und/oder Bieterkonstellation

Gewichtung: 0,00%

3.1	Bewerber- und/oder Bieterkonstellation
3.1.1	Hinweise Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließen, wenn das Unternehmen in Bezug auf die Ausschlussgründe oder die Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln. Die Nummer 3 („Ausschlussgründe (§ 42 Abs. 1 VgV i. V. m. §§ 123, 124 GWB)“) ist von jedem Einzelbewerber/-bieter, jedem Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft sowie von jedem anderen Unternehmen, welches im Wege der Unterauftragsvergabe in den konkreten Auftrag einbezogen werden soll, auszufüllen. (vgl. auch Nummer 3 („Bewerber/Bieter“) der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen). Sollten die jeweils systembedingt beschränkten Eingabefelder unter dem Arbeitsschritt „Eignungskriterien“ hierfür quantitativ nicht genügen, ist eine solche Erklärung jeweils in Textform (vgl. auch Nummer 1.3 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen) über den Arbeitsschritt „Eigene Anlagen“ innerhalb des (Angebots-)Assistenten der e-Vergabe-Plattform abzugeben. Im Weiteren haben Sie die nachfolgend geforderten Unterlagen zum Beleg der Erfüllung der entsprechenden Eignungskriterien, hinsichtlich derer die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen erfolgt (Eignungsleihe), für diese anderen Unternehmen vorzulegen.
3.1.2	Bewerber- und/oder Bieterkonstellation [Mussangabe] Bitte teilen Sie uns nachfolgend mit, wie Sie den Teilnahmeantrag/das Angebot abgeben. – Auf die Nummer 3 („Bewerber/Bieter“) der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen darf hierzu flankierend unter anderem verwiesen werden. [☐] Keine Angabe (0) [☐] Einzelbewerber/-bieter: Ich erkläre, dass ich alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde. Hinweis: Sollte dergleichen Ihrerseits bejaht werden können, können die folgenden Nummern 4.2 bis 4.3 jeweils verneint werden. (0) [☐] Bewerber-/Bietergemeinschaft: Wir erklären, dass wir alle Leistungen im (jeweils) eigenen Betrieb ausführen werden. Hinweis: Sollte dergleichen Ihrerseits bejaht werden können, kann die folgende Nummer 4.3 verneint werden. (0) [☐] Einzelbewerber/-bieter bzw. Bewerber-/Bietergemeinschaft mit eingebundenem/eingebundenen Unterauftragnehmer/-n: Ich/Wir erklären, dass ich/wir die Leistung/-en, die unsererseits im Rahmen der Abgabe des Teilnahmeantrages/Angebotes nachfolgend nicht anderweitig aufgeführt sind, im (jeweils) eigenen Betrieb ausführen werde/-n. (0) Nur eine Antwort wählbar
3.2	Erklärung zur Bewerber- und/oder Bieterkonstellation
3.2.1	Hinweis Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat mit ihrem Teilnahmeantrag/Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben – diese schließt die Angaben unter den Nummern 4.2.2 und 4.2.3 ein, sollten die jeweils systembedingt beschränkten Eingabefelder hierfür nicht genügen. Bitte gebrauchen Sie für die Erklärung/-en den Arbeitsschritt „Eigene Anlagen“ innerhalb des (Angebots-)Assistenten der e-Vergabe-Plattform.
3.2.2	Angabe bevollmächtigtes Mitglied [Mussangabe] Bitte geben Sie für das bevollmächtigte Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft nachfolgendes an: - Name, Vorname bzw. Firma (Name) und Rechtsform (z.B. GmbH) - Anschrift bzw. Firmensitz
3.2.3	Angabe weitere Mitglieder und Leistungsumfang [Mussangabe] Bitte geben Sie für jedes weitere Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft nachfolgendes an: - Name, Vorname bzw. Firma (Name) und Rechtsform (z.B. GmbH) - Anschrift bzw. Firmensitz Bitte erläutern Sie zusätzlich jeweils, welche Teilleistungen von welchem Mitglied übernommen werden sollen.
3.3	Leistung/-en von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen
3.3.1	Hinweis Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistung/-en benenne/-n ich/wir nachfolgend Art und Umfang der Teilleistung/-en, für die ich mich/wir uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen werde/-n. Bitte reichen Sie mit Ihrem Teilnahmeantrag/Angebot eine Erklärung in Textform betreffend die Leistung/-en von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen ein, die Sie im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben beabsichtigen. Diese schließt die Angaben unter den Nummern 4.3.1 ff. ein. Sollten die jeweils systembedingt beschränkten Eingabefelder hierfür nicht ausreichen, bitten wir Sie, für die Erklärung/-en den Arbeitsschritt "Eigene Anlagen" innerhalb des (Angebots-)Assistenten der e-Vergabe-Plattform zu nutzen.
3.3.2	Beschreibung der Teilleistung/-en [Mussangabe] Bitte beschreiben Sie die Teilleistung/-en.
3.3.3	Name des/der Unternehmen/-s [Mussangabe] Bitte benennen Sie das/ die Unternehmen.

3.3.4 Eignungsleihe

Gewichtung: 0,00%

3.3.4.1 Umfang der Eignungsleihe [Mussangabe]

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige/-n ich mich/wir uns im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen und/oder der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.3.4.2 Hinweis

Falls Ziffer 4.3.4.1 mit "Nein" beantwortet sein sollte, können die folgenden Nummern 4.3.4.3 ff. wiederum verneint werden bzw. unbeantwortet bleiben.

3.3.4.3 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Teilnahmeantrag/Angebot zum Nachweis, dass Ihnen die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, jeweils eine entsprechende Verpflichtungserklärung – in Kopie – des/der anderen Unternehmen ein, dessen/deren Kapazitäten Sie im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit in Anspruch nehmen.

Die jeweilige Verpflichtungserklärung ist von dem jeweils ausstellenden Unternehmen eigenhändig durch Namensunterschrift (oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens) zu unterzeichnen; die Zentrale Vergabestelle behält sich vor, das/die entsprechende/-n Original/-e einzufordern.

Bitte gebrauchen Sie für die Verpflichtungserklärung – exemplarisch:

„Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte/-n mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o. g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.“ oder „Ich/Wir verpflichte/-n mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o. g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich/-e zur Verfügung zu stehen.“ – gleichsam den Arbeitsschritt „Eigene Anlagen“ innerhalb des (Angebots-)Assistenten der e-Vergabe-Plattform.

3.3.4.4 Angabe zur überlassenen Eignung [Mussangabe]

Bitte geben Sie an, welche Eignung an das Bieterunternehmen verliehen werden soll.

3.3.4.5 Angabe eignungsverleihende/-s Unternehmen [Mussangabe]

Bitte geben Sie für jedes eignungsverleihende Unternehmen nachfolgendes an:

- Firma (Name) und Rechtsform (z.B. GmbH),
- gesetzlicher Vertreter,
- Anschrift bzw. Firmensitz,
- Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

4 statistische Angaben

Gewichtung: 0,00%

4.1 Hinweis zu "KMU-Eigenschaft"

Informationen zu statistischen Angaben:

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren. Bitte geben Sie hierzu nachfolgend an,

- ob Ihr Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/351/EG erfüllt.

Die maßgebenden Kriterien nach dieser Definition sind:

- eine Mitarbeiterzahl von weniger als 250 Personen und
- ein Jahresumsatz von nicht mehr als 50. Mio. EUR
- oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. EUR.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union herausgegebenen Benutzerleitfaden zur Definition von KMU

(<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/756d9260-ee54-11ea-991b-01aa75ed71a1>).

- bei EU-weiten Vergaben welcher NUTS-Code dem Sitz Ihres Unternehmens entspricht. Die Europäische Union bietet eine Suchhilfe (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/nuts/correspondence-tables/postcodes-and-nuts>) hierzu an.

Es handelt sich jeweils um rein statistische Werte, d.h. die Angaben zu diesen Punkten hat keinerlei Auswirkung auf die Zulässigkeit Ihres Angebots oder die Bewertung der Wirtschaftlichkeit.

4.2 Unternehmensgröße [Mussangabe]

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren. Bitte geben Sie hierzu Ihre Unternehmensgrößenklasse an.

Nähere Informationen, ob Ihr Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen erfüllt, finden Sie in dem vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union herausgegebenen Benutzerleitfaden zur Definition von KMU.

Es handelt sich um einen rein statistischen Wert, d.h. die Angabe zu diesem Punkt hat keinerlei Auswirkung auf die Zulässigkeit Ihres Angebots oder die Bewertung der Wirtschaftlichkeit.

- ☐ *Keine Angabe* (0)
- ☐ Kleinstunternehmen (0)
- ☐ Kleines Unternehmen (0)
- ☐ Mittleres Unternehmen (0)
- ☐ Großunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 0270.ZV-33-26-03 - Frühstücksverpflegung in der kTA München

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
-----	-----------	-------	-----------